J. publ. G.
192

…ubl. G.

…192

Entwurf

<36613681580010

<36613681580010

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. germ. 192

Entwurf

einer

republikanischen

Verfassungs-Urkunde,

wie sie

in Deutschland

taugen möchte.

Im 7ten Jahr der Mutterrepublik.

25 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Entfernung des Verfassers von dem Druckorte hat folgende vorzügliche Druckfehler veranlaßt, die man zu verbessern bittet.

S. Lin.		
III. 22.	darauf, ein.	Lies: darauf an, ein.
V. 3.	dachte.	dachten.
6.	ihn fürchten, seine.	sie fürchten, ihre.
23.	wißen.	wißen?
VI. 17.	nicht immer.	nicht inner.
IX. 18.	welche.	welcher.
XI. 2.	werde.	werden.
XV. 6.	fürchtet wird.	fürchtet, wird.

S. 13. Lin. 2. Setze bey: Sie darf niemals mit Zurüstungen und Folgen begleitet seyn, welche die wohlerzogene Menschheit empören.

— 18. — — Der §. 93. muß mit §. 92. verbunden werden. Der §. 93. fängt erst bey den Worten Lin. 29. an: Der Staatsrath kann ꝛc.

— 20. §. 99. anstatt fünf Sechstel lies neun Zehentel.

— — — — neun Zehentel lies vier Fünftel.

— 24. » 5. e. Hier müßen die Worte der Abtheilung g. pag. 25 stehen: Die Kreisverwaltungen werden die gegebenen Erlaubniße den Wahlversammlungen ꝛc. ꝛc.
Diese Worte fallen dann pag. 25. weg.

— 25. » 6. Füge hinzu: e. der nach §. 4. nicht deutscher Bürger seyn kann.

— 29. » 7. Lies: der einstweilige Vorsitzer, die Beysitzer und der Schreiber, so wie der ꝛc.

— 31. » 15. Lies: Dieser §. schließt jedoch den §. 9. Abschnitt 2. in Rücksicht der Erwählung zu den öffentlichen Stellen in dem Freystaate nicht aus.

— 32. » 22. Lies: Nach den geprüften Vollmachten.

— 36. » 1. Lies: gewiße Jahre anstatt fünf Jahre.

— 48. lin. 7. Lies: eingetreten war, auch.

— 55. §. 3. Lies: die in Abschnitt 7. §. 6. erwähnten Zwischentage, und in §§. 7. und 8. erwähnten ꝛc.

S. 56. lin. 5. Lies: den nämlichen Tag. Er ꝛc.
= 63. §. 11. Lies: in denselben, anstatt in dieselben.
= 64. = 19. Lies: für alle ihm, anstatt für alle ihre.
= 65. = 25. Lies: der Staatsrath zeigt diese Absetzungen den Gesetzräthen ꝛc.
= 67. = 30. Lies: dieser muß auch ꝛc. anstatt er muß auch ꝛc.
= 70. = 49. Lies: des §. 81. anstatt des §. 80.
= 72. = 63. Lies: der Kreisverwaltungen oder Kreisgerichte.
= 73. = 61. Lies: Jedes Jahr vor den Wahlen auf sieben, fünf oder drey Verwalter festgesetzt wird. Sie müßen Alter und Aufenthalt ꝛc.
= 75. §. 13. Lies: durch die Kreisaufseher, Kanzleyverwalter, Kreisrichter und andere ꝛc. Ferner: in die Hände des Kreisaufsehers und von den Bezirksrichtern, Gemeindebeamteten und ꝛc.
= 76. = 15. = Sie ist, so wie dieser, für die Entdeckung ꝛc.
= 82. = 6. = die Schiedsrichter, anstatt diese ꝛc.
= 84. = 13. = entwischen anstatt entweichen.
= 88. = 1. = sind auch verhältnißmäßig auf die ꝛc.
= 93. = 1. = den Staatsschatzmeistern, deren es ꝛc.
= 94. = 3. = angemeßene anstatt eingemeßene.
= 101. = 15. = Kreisforstaufseher anstatt Kreisforstmeister.
= 103. = 29. = Wund= und Thierarzney= und ꝛc.
= 104. = 4. = Kriegsliste anstatt Kreiseliste.
= 105. = 2. füge hinzu: Auch ist es die ersten zehen Jahre nicht nothwendig, um stimmfähig zu seyn, daß man lesen und schreiben könne.
= 105. = 3. füge hinzu: Sie wählen das erste Jahr fünf oder sieben Kreisverwalter, und sieben oder neun Bezirks= und Kreisrichter, und einen Oberrichter nebst den Stellversehern.
= 106. §. 2. Lies: Verzicht und nach genommener Theilnahme ꝛc.
= 106. §. 6. dieser muß dem §. 5. angehängt werden.
= 108. = 26. = das Obergericht, welches um dieses Gegenstandes willen sogleich zusammengerufen wird, wird über alle ꝛc.

Vorbericht.

Der Verfaßer dieser Urkunde hatte bey der Verfertigung derselben ein Volk vor Augen, das mit einer vollkommnen Neigung zum Frieden mit seinen Nachbaren, eine unbegränzte Einsicht der Vortheile des inn- und ausländischen Kaufhandels, des Gewerbfleißes, der Kenntnisse und der gesellschaftlichen Freyheit verbindet. Er setzte voraus, daß dieses Volk eine Strecke Landes besäße, welche eine hinreichende Bevölkerung gestattete, um sich gegen jedes andere Volk zu vertheidigen, welches vergeßen könnte, daß Staaten gegen Staaten dieselbe Unabhängigkeit genießen sollen, wie einzelne Bürger gegen einzelne eines und des nämlichen Staates.

Er bedauerte, daß wir noch ein halbes Jahrhundert durchleben müßen, ehe eine vollkommene Staatsverfassung als ausüblich kann vorgelegt werden, worinn von dem alten Wuste Adel und dergleichen nichts mehr gemeldet werden darf, selbst um die lezte Idee davon zu vertilgen.

Nicht minder verdroß es ihn, gewiße Sätze als Grundlinien aufstellen zu müßen, welche schon im Herzen jedes Menschen tief eingegraben sind, deren Gefühl man aber durch alle mögliche Vorurtheile zu zernichten gesucht hat: Und leider ist es nur zu oft gelungen.

Nachdem man aber die Menschheit so weit herabgewürdiget hatte, daß sie sich gefallen ließ zu glauben, es würden wirklich zweyerley Menschen zur Welt geboren; nachdem man ferner die Menschenrechte zum Abentheuer und den Gedanken an dieselben zum Verbrechen gemacht hatte: wunderte sich der Verfaßer nicht mehr, daß die Menschheit mit einer Menge verderblicher, schiefer und ungerechter Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche überschwemmet wurde, wodurch im Osten zur Tugend ward, was man im Westen als Laster bestrafte.

Das Elend, worein Aberglaube und Tyranney die Menschheit stürzten, weckte das Gefühl der Gekränkten; und das Studium des Menschen und der Staaten lehrete, daß dieses Gefühl mit der Wahrheit übereinstimmte. Das Emporstreben zur menschlichen Gleichheit blieb nicht fruchtlos, und die Vernunft bewies, daß

nur in dieser Gleichheit die gesellschaftliche Freyheit bestehe.

Wer die Geschichte der letzten 2 Jahrzehente kennet, weiß, wie manchen Kampf die Vernunft zu bestehen hatte, bis sie es dahin brachte, daß das Volk den hohen Muth faßte, nicht mehr wie ein demüthiger Knecht mit den oben stehenden aber schon wankenden Vorurtheilen zu kapituliren, sondern sich seines ganzen Eigenthumes, der völligen Freyheit, zu bemächtigen.

Der Kampf war heftig, die Ungerechtigkeit hatte alle ihre Partheygänger um sich her versammelt, nur Einigkeit konnte die Leidenden und ihre Freunde retten. Das Volk fühlte dies und nahm daher die Einheit als Grundsatz seiner künftigen Gesellschaftsverbindung an.

Nun war zwar das Gebäude gestürzt, das der Tyranney und dem Aberglaube zum Wonnesitze gedient hatte. Die Hauptsteine Menschenrechte, Freyheit, Gleichheit, Einheit waren gelegt. Aber es kam nun darauf, ein festes, brauchbares und bequemes Gebäude aufzuführen. Jeder fühlte beßer den Sinn jener Wörter, als daß er eine deutliche Erklärung davon zu geben wußte; Mancher

fühlte sogar darüber hinaus, und vergaß über dem Freyheitstaumel, daß er in einer Gesellschaft wohne; Mancher bildete die Göttin Gleichheit zur Meuchelmörderin der Industrie um, da er dem Trägen das Recht gab, den Schweiß des Emsigen zu theilen; und mit dem Worte Menschenrechte schien Mancher wieder in den Stand der rohen unwissenden Natur zurückzutreten. Was Einheit sey, wollte man, nachdem nun der gemeinschaftliche Feind unten war, nur gar nicht verstehen, da itzt der Egoismus einer vortheilhaft liegenden Landschaft die Nachtheile der geringsten Trennung von ihrer minder glücklichen Schwester nicht mehr fühlte.

Es war wichtig, die unstäte Menschheit fest zu halten; es war wichtig sie vor dem Abgrunde zu bewahren, aus welchem sie sich so eben geholfen hatte. Menschenfreunde, Menschenkenner, vorsichtige Männer, welche einen fernen Blick in die Zukunft warfen, sahen den Tempel der Freyheit zusammenstürzen, wenn nicht alle Theile desselben sehr natürlich in einander zu paßen kämen. Sie riefen daher laut, daß es in Aller Ohren ertönte: Menschenrechte sind nicht Ungeselligkeit, Freyheit ist nicht Zügellosigkeit, Gleichheit nicht Räuberey,

Einheit nicht Geflicke. Die Völker fühlten, daß in diesen Erinnerungen der Grund zu ihrer Ruhe, Wohlfahrt und Festigkeit liege, und dachte den Männern, die die Quellen seines Glückes kennten, die Aufführung des Gebäudes aufzutragen. Das Gewühl der Leidenschaften ließ ihn fürchten, seine Freyheit dürfte am Ende das Schlachtopfer derselben werden.

Freylich, diese Leidenschaften waren die Urheberinnen der Unterjochung: wie kam dies? Das Volk wußte seine Freyheit damals entweder noch nicht zu schätzen, es kannte den Werth derselben nicht, weil es das drückende Ungemach der Knechtschaft noch nicht gefühlt hatte; es war ihm nicht daran gelegen ein Gut zu vertheidigen, welches es nicht fürchtete zu verlieren. Oder es wußte seine Freyheit nicht zu handhaben, und List und Gewalt und Bosheit vereinigten sich zu seinem Verderben. Nun schätzt und liebt es seine Freyheit, es ist mächtig genug sie gegen die Gewalt zu schützen; aber hat es auch Mittel gegen Arglist und Bosheit? weiß es diese Mittel zu brauchen? wird es sie dereinst zu brauchen wißen.

Wenn ein Volk einst aufgeklärt und gesellschaftlich-sittlich genug seyn wird, so wird es keine

Gesetze mehr brauchen; keiner wird mehr dem Andern Hindernisse in den Weg legen, welche das Gesetz auf die Seite räumen muß. Wenn dereinst der Staat alle Vortheile, deren er empfänglich ist, auf die Stufe wird gebracht haben, daß jede in ihm lebende Seele ihre sittliche Wonne dabey fühlen wird, dann wird er der unzähligen Wächter nicht mehr bedürfen, die er nun auf allen Seiten mit Gesetzen und Piken bewaffnet, gegen Unruhige und Unzufriedene ausstellen muß. Allein so weit sind wir wahrlich noch nicht gekommen, und da der Schattierungen der menschlichen Karaktere und Temperamente, zu unserm Vergnügen und Leide, so viele sind, so wird es immer doch sehr möglich seyn, daß diese Schattierungen in Neigung zum boshaften ausarten, sobald die Furcht des Gesetzes sie nicht immer den Schranken des Gesellschaftlichen erhalten.

Nun leben und weben diese Leidenschaften in den Menschen, welche einen Staat ausmachen; sie leben auch in jenen, welche die nahe oder ferne gelegenen Völker bilden. Demnach haben die Ruhe, Wohlfahrt und Festigkeit eines Volkes immer ihre Feinde von innen und von außen und wohl gar beyde zusammen. Ein Volk muß dem-

nach Mißtrauen in sich selbsten setzen: es hat den Feind in seinem Schooße: es wäre zu schwankend, wenn es die Auswahl seiner Vertheidigungsmittel sich selbst unbedingt überließe. Die feindseligern Atome müßen von der Auswahl ausgeschloßen werden; die nützlichern Karaktere allein, die Menschen allein, deren Leidenschaften nur auf den Endzweck der freyen Gesellschaft hin arbeiten, müßen ausgesucht werden, sie allein werden die Mittel, welche der Staat hat, gehörig anwenden.

Aber selbst in dieser Auswahl tappt das seiner neuen Athmosphäre noch ungewöhnte Volk im Finstern. Die Bosheit ist in einem Staate, der aus dem Laster erwachte, oft so künstlich verhüllt, daß nur ein erfahrenes, reines Auge die Schwärze durch das weiße Gewand erblickt. Mancher heimliche Freund des knechtischen Systemes heuchelt dem Freyheitshelden die schönste Huldigung, während er den Augenblick erlauert, die Waffe der Gewalt, die ihm auf seine verstellte Redlichkeit hin anvertraut wird, gegen seine Mitbürger mit Vortheil zu kehren. Nur die Erfahrung mit Nachdenken verbunden macht das Volk witziger und lehret es seine Freunde von seinen Feinden unterscheiden und nur diejenigen wählen, welche

anstatt seine Freyheit zu untergraben, vielmehr mit rastloser Thätigkeit und ohne alle Rücksicht auf die Vorurtheile roherer Zeiten das Gebäude des Staatsglückes fortführen werden. Und dann hat es den wichtigsten Schritt zu seinem Heile gethan.

Alles, was ihm diesen Schritt erleichtern kann, muß ihm in diesem kritischen Augenblicke, wo das grelle Licht seine Augen blendet, Gutthat und willkommen seyn. Nichts ist bey dem Uebergange von der Sklaverey zur Freyheit gefährlicher als Langsamkeit. Das Entzücken über das neue Daseyn geht durch die Ermüdung des Ungeduldigen verloren, der mitten in seinem fröhlichsten Zuge aufgehalten wird; und die Wirkungen, welche der in schnellen Umlauf gesetzte Geist zum Besten der Aufklärung, der Sitten, und der Industrie verspricht, ersticken alle unter der träge sich dahin schleppenden Last der Revolution. Man betrügt sich daher nicht, wenn man voraus setzt, daß das Volk etwas Andres für den Anfang, und etwas Andres für die ruhigern Zeiten, von seinen Auserwählten erwarte.

Was wird es aber für die ruhigern Zeiten erwarten? ganz gewiß alles dasjenige, was zur Vervollkommung, Befestigung und Handhabung

des errungenen Gutes beyträgt. Wer wird die Mittel ausfindig machen? wer wird dafür sorgen, daß nicht schiefe, nicht falsche, nicht halbe Mittel nur ausfindig gemacht werden? wer wird diese Mittel in Ausübung bringen? wer wird über Irrthum und Bosheit der Bürger absprechen? und wie wird dafür gesorgt werden, daß diejenigen, welchen dies alles überlaßen wird, keinen Mißbrauch davon machen?

Alles dies waren Gegenstände, die den Verfaßer veranlaßeten, dieses Werkchen so wie es ist, und noch nicht so wie er es gewünscht hätte, zu schreiben. Man wird ihm vorwerfen, er habe sich vom Strome dahin reißen laßen. Allein er wird doch den Leser aufmerksam machen, daß er in seiner Urkunde nebst mehrern Punkten, von deren Nothwendigkeit ihn die Erfahrung überzeugte, auch den großen Unterschied finden werde, welche zwischen den Rechten der menschlichen Gesellschaft samt den Grundartikeln der Verfassung, und der Form der Verfassung gemacht worden. Es ist offenbar ein Fehler in den neuen Verfassungsurkunden, daß die heiligen, unwandelbaren, unveräußerlichen Menschen- und Gesellschaftsrechte nicht von den Formen selbst getrennt worden, nach

welchen sie in Ausübung sollen gesezt werden. Der Verfaßer der Urkunde für Deutschland hat keine innere Abänderung jener Rechte und Grundartikel zugelaßen, weil sie auf die ewige Natur des Menschen und seine Freyheit gegründet sind. Dafür hat er gefühlt, daß Zeit und Umstände leicht eine Aenderung der Form gestatten oder fodern können; und diese hat er zugegeben. Nach diesem Plane ist er versichert, daß das Volk, dem diese Urkunde wird, immer ein freyes Volk bleiben werde, wenn andere Nationen mit ihrer Form auch die nicht besonders herausgehobenen Menschenrechte werden umgeschmolzen, und — verhunzet haben. Freylich sah er voraus, daß auch dieses Volk durch die große Leichtigkeit seine Form zu ändern, oft durch unzufriedene nicht allemal zu einsichtsvolle Köpfe würde beunruhiget werden. Was die Intrigue bey einem geängstigten Volk könne, hat man 1797 in Venedig gesehen, als die Stimmen für oder gegen die republikanische Verfassung aufgenommen wurden. Daher fand man für gut, der Kabale ein für allemal dadurch ein Ende zu machen, daß eine ungemein große Stimmenmehrheit zur Abänderung der Form gefodert wurde; und es läßt sich denken, daß unter fünfmal

20 Stimmgebern immer ihrer sechs Muth genug behalten werde sich der unnöthigen Abänderung zu widersetzen.

Gerne hätte der Verfaßer so manchen natürlichen Satz weggelaßen, weil dereinst das der Könige entwöhnte Volk über die Hererzählung von Sätzen lachen wird, von denen es kaum glauben wird, daß sie je bezweifelt worden; die ihm dann alltäglich seyn werden, wie sie itzt mancher grau gewordene Modeknecht als etwas neugefundenes und noch nie gefühltes mit aufgedunsenen Backen preiset. Allein das Volk muß daran gewöhnt werden; und dann wird man noch eine Zeitlang die Thaten und Unthaten der Könige und Fürsten lesen, und ein Nimrod oder Assur könnte sich zum Narren lesen und sich die Kapprize in das Gehirne steigen laßen, eine Verfassung umzustossen, die ihm nicht die heiligsten Grundsätze entgegen gesetzt hat.

Der Selbstsucht, der Heftigkeit der Leidenschaften und der angewöhnten Vorurtheile wegen mußte der Verfaßer auch darinn von andern Verfassungsurkunden abweichen, daß er die ersten Grundlinien der Hauptgesetze mit einfließen ließ. Die Erfahrung hat ihn gelehrt, wie langsam

eine Revolution vorwärts zu ihrem Ruhepunkte schreite, wo die Gesetzgeber sich lange besinnen, ehe sie die natürlichsten und gerechtesten Grundgesetze anerkennen.

Durch die fortlaufenden Anmerkungen, die freylich keinen Theil der Urkunde ausmachen, glaubt der Verfaßer, die Anwendung der §§. sehr erleichtert zu haben.

Damit die Gesetzgebung nicht mit unwißenden oder übelgesinnten Bürgern vermischt werde; damit die Wahlmänner in allen ihren Wahlen gerade und behutsam seyen; damit die Untauglichen Verfassungsmäßig abgesetzt werden können, wurden die Eigenschaften vorgeschrieben, die jeder zu wählende haben muß.

Mehrere §§ dienen einzig dazu, die Unabhängigkeit der Räthe gegenseitig zu handhaben; den Staatsrath in den Finanzen zu leiten; die Kriege zu erschweren, ohne die Führung derselben zu lähmen, wenn sie gehörig angefangen worden; dem Volke mehr Hand in den Finanzen zu laßen; die Schulen zu organisiren 2c. 2c. Nur muß hier noch bemerkt werden, daß der §, welcher vorschreibt, daß jeder Jüngling so lange unter einem stehenden Korps dienen werde, bis er den

Dienst versteht 2c. gewiß jeden Vater aufmuntern wird, seinen Sohn schon als Kind zum Soldaten bilden zu laßen, da derselbe dann den Dienst schon verstehen wird, wann er unter dem Korps dienen soll, welches dem Vater den Vortheil verschaffen wird, seinen Sohn nach geschehener einfacher Průfung zu Hause zu behalten. Der Staat hat seine Absicht erreicht, der Krieger ist gebildet.

Der Verfaßer kann nicht bergen, daß er oft in Verlegenheit war, wenn er das Gleichgewicht zwischen den Gesetzräthen und dem Staatsrathe handhaben sollte. Die vielen Intriguen, die bis itzt in den Gesetzräthen gegen die Vollziehungsräthe gespielt wurden und die die gute Sache nur gar nicht beförderten; die Kraft, welche ein Vollziehungsrath vonnöthen hat, um die Maschine in behendem Gange zu erhalten, waren es, die ihn oft nöthigten, seinem Staatsrathe viele Gewalt einzuräumen: dies geschah besonders in den Vorschriften zur Einführung der republikanischen Verfassung. Da übrigens die Gesätzräthe immer durch das ganze Volk bewacht werden, welches sie abordnete, so ist es ein Zeichen, daß es schlecht mit ihnen zufrieden ist, wenn es sie mißhandeln ließe ohne ihnen beyzustehen. Allein bey den

wichtigsten Punkten hat der Verfasser dafür gesorgt, daß der Staatsrath keinen Mißbrauch von seiner Gewalt machen könne, die übrigens gewiß niemanden als dem Bösgesinnten so fürchterlich vorkommen wird. Und da dafür gesorgt worden, daß die Gesetzgebung nur aus unterrichteten Republikanern bestehe, welche ganz gewiß den Staatsrath immer nach Bedürfniß der Zeiten besetzen werden, so hat man, wenn diese Urkunde angenommen wird, nichts minder zu fürchten als einen 18ten Fruktidor.

Endlich muß er noch einen Einwurf beantworten, welchen man nur allzuhäufig und leider mit zu vielem Erfolge gegen die neue Ordnung der Dinge macht, den man aber wenigstens in Deutschland, nicht machen sollte, wo das Zahllose Heer von Fürsten, Herzogen, Grafen, Baronen, Prälaten, Pröbsten, Prioren, Bischöfen, Churfürsten, Konsistorien samt allen ihren Ober- und Unterbeamten, Kanzelisten und Einnehmern eine ungeheure Maße Millionen auffraßen. Man spricht nämlich von den großen Kosten der neuen Landesverwaltung. Allein der Verfaßer bittet zu beobachten, daß die Gesetzräthe ihre Sitzungen einstellen, sobald die allgemeinen Gesetze verfertigt

sind, welches bey den so vielfältigen Vorarbeiten andrer neuer Freystaaten die Arbeit höchstens einiger Jahre seyn wird. Der Zwischenausschuß von 18 Mitgliedern verursacht keine beträchtliche Kosten; und wer sich vor jeder Unterdrückung und Ungerechtigkeit fürchtet wird seinen Antheil an der geringen Ausgabe, welche die, höchstens einen oder zween Monate des Jahres versammelten Gesetzräthe veranlaßen, herzlich gerne tragen. Mit der Einstellung der Sitzungen der Gesetzräthe fallen alle die vielen Kanzelisten und Schreiber und mit den verfertigten Gesetzbüchern alle die Druckkosten weg, welche die Folge einer Menge neuer Gesetze und Einrichtungen seyn müßen. Die vielen Sitzungen der gerichtlichen Behörden hören auf, sobald die häufigen Streitsachen, welche vor, durch und während der Staatsumwälzung entstunden, werden abgethan seyn. Selbst die Sitzungen der Kreisverwaltungen werden nicht mehr so häufig seyn, sobald die Geschäfte im Gange seyn werden; und dies wird nicht viel Hindernisse finden, wo, wie es die Verfassung vorschreibt, einsichtsvolle und der neuen Ordnung warm ergebene Männer von einem Volke gewählt werden, das seine Vortheile liebt und im Ernste will. — Aber

selbst die Anzahl der Bediensteten in den Kanzleyen kann vermindert werden, sobald die geschicktesten, fleißigsten und rechtschaffensten aus ihnen mit dem neuen Gange beßer bekannt seyn, folglich viele Andere entbehrlich machen werden.

Die Kosten für die Einrichtung der Staatsgebäude, welche bey einem ernsten Volke zwar schön, aber nie kostbar seyn werden, kōñen nur augenblicklich, und bey der Menge schon vorhandener solcher Gebäude ohne Zweifel äußerst unbeträchtlich seyn.

Die Kriegskosten können, nachdem Frankreichs-Riesenmacht die Thronen alle theils schon gestürzt, theils mächtig erschüttert hat, theils mit ungezweifeltem Erfolge untergräbt, nur um so unbedeutender seyn, da diese Kriege nimmermehr von langer Dauer seyn werden.

Die Ausgaben für die Emporhebung des Handels und Wandels, des Erwerbfleißes wird jeder Deutsche mit Wonne bestreiten, um so mehr, da der Staat durch zerschiedene Verfügungen dafür sorget, daß der Arme ein sicheres Vermögen erhält, dem Vermöglichen aber alle Mittel verschaft werden, das Seinige mit Vortheil zu benützen und zu vermehren.

Freyheit und Heil dem deutschen Vaterlande!

Erster Theil.

Rechte der menschlichen Gesellschaft.

1. Jedem hat das Naturgesetz das Recht gegeben, das zu besitzen und zu genießen, was keinem andern gehört. Daher genießt jeder die Freyheit, welche dem gleichen Genuß-Rechte des andern nicht zuwider ist. *)

2. Jeder trägt aus allen seinen Kräften dazu bey, jeden bey diesem Rechte zu erhalten. **)

3. Die Gesellschaft wählt die tauglichsten, in ihr und der menschlichen Gesellschaft liegenden Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Jeder beobachtet sie unter dem Namen Verfassung und Gesetze.

4. Die menschliche Natur hat demnach der Gesellschaft die Oberherrschaft ertheilt, von welcher sie weder einen Theil abtretten, noch sich von

*) Freyheit; Gleichheit; Eigenthum.

**) Sicherheit; Ruhe; Gesellschaft.

jemanden abnehmen lassen darf, ohne einen Hochverrath an der menschlichen Natur und an den Rechten jedes einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft zu begehen, und den Grund der Menschenrechte zu zernichten. *)

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen möglichen Antheil zu demjenigen beyzutragen, was die Gesellschaft zu ihrem Beßten thun zu müßen, erachtet. **)

6. Nur das Gesetz befiehlt, verbietet, belohnt, und richtet. ***) Es ist für alle Mitglieder der Gesellschaft gleich.

7. Es benützt in gehörigen Verhältnissen die Fähigkeiten und Mittel eines jeden und aller, um seine Zwecke zu erreichen.

8. Es schützet jeden beym verfassungsmäßigen und gesetzlichen Gebrauche seiner Fähigkeiten und den daraus entspringenden Genußmitteln.

---

*) Ewiger Freystaat.

**) Beysteuer zur Handhabung und Vervollkommung des Freystaates durch Gut und Blut.

***) Nichts willkührliches.

Zweyter Theil.

Grundartikel der Verfassung des deutschen Freystaates.

---

1. Die deutsche Völkerschaft ist ihr einziger Oberherr. Sie verfasset und vollziehet ihre Gesetze und strafet die Uebertreter derselben.

2. Sie bildet einen einzigen unzertheilbaren Körper unter einem und demselben Gesetze; keine Abtheilung derselben hat eine abgesonderte Gewalt. Sie ist der eine und unzertheilbare deutsche Freystaat.

3. Keine Macht und kein Ausspruch kann je einen Theil von ihr trennen. Sie handhabet ihre Oberherrschaft und die Unzertheilbarkeit ihrer Besitzungen durch Aufbietung aller ihrer Kräfte, und macht mit niemanden Friede, der sich einen Theil ihrer Oberherrschaft oder ihrer Besitzungen anmaßet, bis dieser genöthigt ist, von seinen Anmaßungen abzustehen.

4. Sie trägt unter den ihrer Oberrschaft angemessenen Einschränkungen die Handhabung dieser Oberherrschaft und Unzertheilbarkeit, so wie jene der menschlichen Gesellschaftsrechte, und ihrer darauf gegründeten Verfassung und Gesetze den tauglichsten Männern auf, und unterstützet sie dabey aus allen ihren Kräften.

5. Sie überträgt daher den Einen dieser Männer das Amt Gesetze zu entwerfen, welche der Verfassungsurkunde gemäß sind, den Andern diese zu prüfen, und gutzuheißen.

Diese heißen Gesetzräthe.

6. Sie überträgt Andern die Vollziehung dieser von den Gesetzräthen ausgefertigten Gesetze.

Diese bilden den Staatsrath.

7. Sie überträgt Andern die Pflicht, jedem nach der Verfassung und den Gesetzen Recht zu sprechen.

Diese heißen Richter.

8. Die Anzahl der Männer, welche die Gesetze entwerfen sollen, wird der Bevölkerung angemessen seyn. Sie kann nicht über fünfhundert, nicht unter hundert seyn.

Sie heißen Erstrath.

9. Die Anzahl der Männer, welche die Gesetze prüfen, annehmen oder verwerfen, wird ebenfalls der Bevölkerung angemessen seyn. Sie kann nicht über zweyhundert und funfzig, nicht unter sechzig seyn.

Sie heißen Zweytrath.

10. Unter diesen beyden §§. 8. u. 9. sind die Gesetz-Stellvertreter nicht begriffen, welche allemal die gleiche Anzahl der Andern ausmachen.

11. Die Anzahl der Männer, welche den Staatsrath ausmachen, kann niemals unter, noch über fünf seyn.

12. Die Anzahl der Richter hängt von der Menge der vorliegenden Geschäfte, und von der

Möglichkeit, der Ungerechtigkeit vorzubeugen, ab. *)

13. Keiner kann zugleich in Zweyen von diesen Behörden seyn, oder ein Amt haben, das von einer andern Behörde abhängt, als von derjenigen, bey der er wirklich in Amtsverrichtungen steht. **)

14. Im deutschen Freystaate können keine andere öffentliche Stellen seyn, als welche den erwähnten untergeordnet sind. ***)

15. Die öffentlichen Aemter stammen alle vom Volke ab, es mag sie nun mittelbar oder unmittelbar ertheilen. In jedem Falle werden sie nur nach den vom Volke angenommenen Regeln ertheilt.

16. Die Mehrheit der Stimmen drückt die Annahme und den Willen des deutschen Volkes aus. Dieses will allemal, was der Erhaltung der menschlichen Gesellschafts-Rechte und der Grundartikel seiner Verfassung gedeihlich ist. Die Personen, welche diese nicht wollen, gehören nicht zum deutschen Volke. ****)

---

*) Daher kann die Anzahl der in Thätigkeit gesetzten Richter jedes Jahr und für jeden Kreis durch die Gesetzräthe sehr zerschieden bestimmt werden.

**) Daher können die Gesetz-Stellvertreter, die nicht wirklich in Thätigkeit sind, indeß andere Stellen versehen.

***) Daher gehören die Lehrer nicht unter die öffentlichen Beamteten.

****) Daher können die Stimmen solcher Personen, so lange sie ihre Denkungsart nicht ändern, nicht gültig seyn.

17. Der Staatsrath wird von den Gesetzräthen gewählt.

18. Die Gesetzräthe und Richter werden von den Wahlmännern gewählt.

19. Die Wahlmänner werden von den Urversammlungen gewählt.

20. Die Urversammlungen bestehen aus den stimmfähigen Bürgern.

21. Die Ortschaften bilden die Urversammlungen nach Verhältniß ihrer Bevölkerung.

22. Die Anzahl der Wahlmänner, welche von jeder Urversammlung gewählt werden, richtet sich nach der Anzahl der Bürger, welche die Urversammlung ausmachen.

23. Die Anzahl der Gesetzgeber, welche von einer Wahlversammlung gewählt werden, richtet sich nach der Anzahl der Wahlmänner.

24. Keiner kann sich ein Recht auf irgend ein Amt anmaßen. **)

25. Keiner kann ein Amt bekleiden, als in so weit er die erforderlichen Kenntniße und Anhänglichkeit an die menschlichen Gesellschaftsrechte, und an die Grundartikel der deutschen Verfassung besitzet. ***)

---

*) Die Aemter können daher weder ein Lehen, noch ein Erbtheil, noch eine Belohnung, noch der Gegenstand einer Eroberung, noch eines Zwanges seyn.

**) Die Aemter können nicht als Gunstbezeugungen angesehen werden.

26. Keiner kann ein Amt annehmen, als von demjenigen, der nach den Gesetzen dazu zu ernennen hat.

27. Keiner darf sein Amt eine längere Zeit versehen, als es ihm nach der Verfassungsform und den Gesetzen aufgetragen ist.

28. Keiner darf sein Amt ohne Erlaubniß desjenigen aufgeben, der es ihm aufgetragen hat. Die Gesetzräthe können ihm aus wichtigen Gründen, welche bey der ersten Gelegenheit denjenigen Behörden zur Genehmigung müßen vorgelegt werden, welche ihn gewählt hatten, abzutreten erlauben.

29. Keiner kann eines Amtes entsetzt werden, als von demjenigen, der ihm dasselbe übertragen hat, und nach den in der Verfassung vorgeschriebenen Formen. Jede vorläufige Absetzung muß bey der ersten Gelegenheit bey jenen Behörden gerechtfertigt werden, welche den Abgesetzten gewählt hatten. Mangel an Kenntnissen, an Aufklärung, an Fleiß, an Treue, oder an republikanischer Gesinnung oder Aufführung, sind die einzigen Gründe welche eine Absetzung rechtfertigen können.

30. Keiner kann die Gewalt oder die Verrichtungen überschreiten, die mit seinem oder mit seinen Aufträgen deutlich verbunden sind. Dergleichen Ueberschreitungen sind nichtig und ungiltig. Die Beamteten sind schuldig, in jedem Falle dem Bürger, der es verlangt, das Gesetz vorzuweisen, das ihre Verfügungen rechtfertiget.

31. Keiner kann jemanden Andern sein Amt oder einen Theil seines Amtes übertragen oder

überlassen, als nach den Vorschriften der Verfassung.

32. Keiner ist ordentlicher Weise als Beamteter anzusehen, wenn er nicht die seinem Amte zugegebenen Zeichen trägt, woferne er im Fall ist, sie bey der Hand haben zu können.

33. Jeder verliert seine Stelle durch ein erwiesenes größeres oder entehrendes Verbrechen. Er wird dadurch zu jeder öffentlichen Stelle unfähig.

34. Aemter sind Lasten, und geben außer den Amtsverrichtungen keine Würde.

35. Aemter sind nicht als Erwerbszweige anzusehen, und Besoldungen sind Entschädigungen für angewendete Zeit, Kenntnisse und Mühe.

36. Die Besoldungen werden nicht nach der Stufe der Gewalten und Aemter, sondern nach den Kenntnissen, Fähigkeiten, schweren oder häufigen oder anhaltenden Arbeiten, auszulegenden Kosten, und nach den Gefahren der Bestechung oder Vernachläßigung bestimmt. Sie dürfen nie kärglich seyn, und allemal müßen sie genügen, das Schädliche der Verachtung von dem Besoldeten abzuwenden.

37. Außer dem Falle, wo die Verfassungsform es anders bestimmt, gelten die Gesetze über den Rechtsgang auch für die öffentlichen Beamten. Nur so oft die Gesetzräthe aus wichtigen Gründen erklären, daß keiner sich von seinem Posten entfernen soll, ist gegen die Beamten Rechtsstillstand, den aber die Gesetzräthe nach genauer Prüfung für jeden besondern Fall heben können. Die Ursache

des Rechtsstillstandes, muß den nächsten Wahlversammlungen angezeigt werden.

18. Wer sich bey einer Wahl, oder bey den Verrichtungen seines Amtes bestechen, oder durch andere Privatursachen vom Wege des Gesetzes abführen läßt, ist ein Staatsverbrecher.

39. Wer jemanden bey Gelegenheit einer Wahl oder in den Verrichtungen seines Amtes besticht, oder durch Drohungen etwas auf ihn zu vermögen sucht, ist ein Staatsverbrecher.

40. Jeder Beamtete, welcher wissentlich bey Vollziehung der Gesetze nicht eine völlige Gleichheit gegen seine Mitbürger beobachtet, ist ein Staatsverbrecher.

41. Jeder Beamtete, der sich seines Amtes zu Erreichung von Nebenabsichten bedienet, ist ein Staatsverbrecher.

42. Kein Beamteter darf seinen Mitbürgern mit grobem oder verachtendem Stolze begegnen oder vergessen daß alle Menschen gleich sind.

43. Die Beamteten müßen den Empfang aller Schriften, oder sonstigen Einhändigungen, die ihnen zukommen, demjenigen bescheinigen, von welchem sie kommen.

44. Jedes Gesuch und jede Anfrage, müßen zu rechter Zeit und gehörig beantwortet werden.

45. Jeder Bürger wird das Gesetz in dem Beamteten achten und lieben.

46. Wer sich wissentlich am Beamteten vergreift, ist ein Staatsverbrecher.

47. Wer die Beamteten wissentlich belügt, begeht nach Verhältniß ein größeres oder ein geringeres Staatsverbrechen.

48. Die Gesetze, Urtheile und Verfügungen, die nicht zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaftsrechte und der Grundartikel der deutschen Verfassung beytragen, oder derselben entgegen stehen, sind ungiltig.

49. Die Gesetze haben zum Gegenstande, die innere Polizeyordnung, die äußere Sicherheit, die Gesundheit, die Beförderung des Erwerbfleißes, den Unterricht in allen mit Künsten, Gewerben, Handthierungen und der menschlichen Gesellschaft nützlichen Vergnügungen einigermaßen zusammenhängenden Gegenständen, die nöthigen Einkünfte und Ausgaben des Staats, und die vollkommenste Gerechtigkeitspflege.

50. Die Belohnungen werden so ausgespendet werden, daß sie zur republikanischen Freyheit, Tugend, Seelengröße und Emsigkeit aufmuntern.

51. Die Strafen werden so eingerichtet seyn, daß sie theils zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, theils zur Besserung des Verurtheilten, theils zur hinreichenden Warnung der Bösen und Schwachen dienen.

52. Die Verhaftsorte und Gefängnisse werden immer menschlich eingerichtet seyn. Besserung und öffentliche Sicherheit sind der Zweck der Gefängnißstrafe.

53. Die Todesstrafe können die Gesetzräthe nur in jenen Zeiten erlauben, wo die gewöhnlichen

Strafen die Mörder, Räuber, Mordbrenner und Feinde der Verfassung nicht mehr schrecken.

54. Wer ein größeres Verbrechen, oder ein Staatsverbrechen begeht, soll ordentlicher Weise zu öffentlichen Arbeiten *) verurtheilt werden **), und seine Stimm- und Wahlfähigkeit verlieren.

55. Zweykampf ist ein größeres Verbrechen und zieht nebst der gewöhnlichen Strafe auch Ehrlosigkeit nach sich. Hier hat keine Begnadigung noch Milderung Statt.

56. Der strafbare Mörder ist ein Staatsverbrecher.

57. Der Strassenräuber ist ein Staatsverbrecher.

58. Der Mordbrenner ist ein Staatsverbrecher.

59. Thätige Feinde des Vaterlandes und ihre Mithelfer ***) sind Staatsverbrecher.

60. Die Strafe und Schande des Vergehens fällt allemal nur auf die Person desjenigen, welcher es begangen.

61. Der Staat kann niemalen das rechtmäßig erlangte Vermögen eines Verbrechers zum Nachtheile des unschuldigen Theils seiner gesetzlichen Erben einziehen. Im Falle einer Schadloshaltung kann er mit jenen theilen.

---

*) Im Gefängnisse, oder auf Straßen, oder an Flüssen, oder in Wäldern, oder an Bergen, oder im Bergbaue u. s. w.

**) Wofern nicht der Fall 58. eintritt.

***) Durch Reden, Schriften oder Handlungen.

62. Die Werkzeuge zum Gewerbe eines Schuldners, welcher Familie zu ernähren hat, können nicht an Zahlungsstatt weggenommen werden.

63. Die uneheliche Geburt bringt dem Kinde weder Schande noch Nachtheil.

64. Dem Vater liegt die Ernährung, Versorgung und Aussteuer seines unehlichen Kindes ob. Dies fällt nur dann auf die Mutter, ganz, wenn das Kind vom Vater gar kein Vermögen erhält, und zum Theile, wenn es zu wenig Vermögen von ihm bekömmt, und die Mutter hingegen hinreichendes Vermögen hat. Der Vater und die Mutter besorgen die Erziehung desselben gemeinschaftlich nach der Vorschrift der Gesetze.

65. Wenn das unehliche Kind die Frucht des einfachen Ehebruchs ist, so fällt es dem ledigen Theile, bey einem doppelten Ehebruch aber der Mutter heim.

66. Die gesetzlichen Erben sind, bey Geheiratheten die ehelichen Kinder, und ihre Abkömmlinge für den Antheil, der ihren Eltern zugefallen wäre. In deren Abgang die Eltern des Erblassers. In deren Abgang die Schwestern und Brüder des Erblassers und ihre jeweiligen erzeugten Erben, wenn sie selbst nicht mehr leben, für den Antheil, der diesen zugefallen wäre. In deren Abgang die nächsten Erben der Eltern des Erblassers. Erst dann, wenn gar kein Erbe vorhanden ist, fällt das Vermögen demjenigen, dem es der Erblasser vermacht hat, und wenn kein Vermächtniß vorhanden ist, dem Staate anheim. Die

unehligen Kinder erben ihre ledigen Eltern nach der Vorschrift §§. 64. und 65.

67. Keines der ehelichen Kinder kann bey einer sie treffenden Hinterlassenschaft einen Vorzug vor den andern haben. *)

68. Niemand kann mit einem wesentlichen Schaden seiner gesetzlichen Erben Verfügungen mit seinem Vermögen treffen. **)

69. Die Eltern können keinen ihrer gesetzlichen Erben ganz oder zum Theil enterben.

70. Die Eheversprechen verbinden nicht vor dem Gesetze, bis sie durch den endlichen öffentlichen Trauungsakt von dem rechtmäßigen Beamteten bestätigt werden. Sie können bis dahin aus keiner Ursache der Gegenstand eines Streithandels werden.

71. Die Eltern und diejenigen, die die Stelle derselben vertreten, können ihren Kindern bey den Ehen nur rathen, aber keine andere Hindernisse in den Weg legen, noch sonst dabey walten.

72. Die Natur erlaubt die Ehen zwischen Geschwisterkindern und Personen, die einander nicht näher, als in diesem Grade verwandt sind.

73. Die Gemeinde bürget für das Vermögen aller derjenigen die bevogtet werden.

74. Die Anstalten für die Armen werden so eingerichtet seyn, daß sowohl ihre Versorgung und

---

*) Die Fideikommisse u. d. g. hören auf.

**) Ein wesentlicher Schaden ist, der der vortheilhaften Versorgung des Erben entgegen ist.

Erziehung, als die Verminderung ihrer Anzahl bezweckt werden.

75. Der Staat ist befugt, gegen die gehörige Entschädigung ein Partikulargut von einem Bürger sich abtreten zu lassen, um es zu einer offenbar nützlichen und öffentlichen Anstalt anzuwenden.

76. Die Brennmaterialien bleiben das Eigenthum ihrer rechtmäßigen Besitzer unter der Aufsicht des Staates, welcher in den Gesetzen darüber auf das Wohl der Besitzer und das allgemeine Beste Rücksicht nehmen wird.

77. Jeder hat das ganze Jahr das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden, und in allen nicht eingehägten, oder als solche angesagten Wäldern und Allmenden, die im Bezirke seines Aufenthaltsorts liegen.

78. Jeder hat das ganze Fischrecht längst den Ufern des Flusses, so weit sie unmittelbar an seinem Gute hinlaufen, bis in die Mitte der Flüsse in gleicher Richtung, jedoch den nöthigen Anstalten unbeschadet, die der Staat mit, in und an den Flüssen vorzunehmen und zu erlauben berechtigt ist. Die Flüsse und Ufer bleiben immer ein Eigenthum des ganzen Freystaats.

79. Die Bergwerke sind ein Staatseigenthum.

80. Die Seen und größere Gewässer, so wie Schiffarth und Fischerey auf denselben, sind Staatseigenthum.

81. Die Freyheit der Meynungen ist unantastbar, so weit sie sich mit der Ruhe, Ordnung,

dem

dem Wohl des Staats, den Menschen- und Gesellschaftsrechten und Grundartikeln der Verfassung vertragen.

82. Jeder kann im Staate jedes nützliche Gewerbe treiben. Der Staat sorgt dafür, daß diese Gewerbsfreyheit weder gegen seine Sicherheit, noch gegen die Gesundheit mißbraucht werde.

83. Die Gemeinden stehen für jede Verletzung der Personen und des Eigenthums, deren Urheber nicht bekannt oder entwischt ist.

84. Jeder deutsche Bürger kann Antheil an den Gemeindegütern jener Gemeinde nehmen, wo er sich häuslich niedergelassen hat, oder wo er zu Hause ist.

85. Jeder zahlt zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben einen verhältnißmäßigen Theil von seinem Vermögen.

86. Mehr oder weniger Vermögen, größere oder g.ringere Nützlichkeit des Gewerbes, mehr oder weniger Genuß, werden den Maasstab der Abgaben eines jeden seyn.

87. Das Volk sorgt dafür, daß die Abgaben in die Staatskassen fliessen.

88. Das Volk untersucht durch seine Gesetzräthe, ob die Abgaben in die Staatskassen fliessen und zum Vortheile des Staats verwendet werden.

89. Das Volk bestimmt durch seine Gesetzräthe die Abgaben für die öffentlichen Bedürfnisse, ihre zerschiedene Zweige, und die Art sie zu erheben.

90. Der Staatsrath legt den Gesetzräthen die Bedürfnisse des Staates, die Hilfsquellen, den Er-

trag der ihm zugestandenen Hilfsquellen, und die Rechnung für die ihm zugestandenen Summen pünktlich, mit den überzeugendsten und ausführlichsten Belegen vor. Er thut dies, so oft er, oder die Gesetzräthe es für dienlich erachten. Er ist gehalten, die vorgelegten Zweifel zu beantworten, und die gefundenen Unrichtigkeiten zu widerlegen oder zu verbessern.

91. Der Staatsrath ist schuldig, den Gesetzräthen sogleich von jeder Veränderung der Lage des Vaterlandes und seiner Zu- und Abnahme in allen Stücken, sowohl von aussen als von innen die gehörige Nachricht zugeben.

92. Der ganze Staatsrath ist den Gesetzräthen dafür verantwortlich, wenn er ohne vorläufige Verordnung der Gesetzräthe einen Krieg gegen irgend ein Volk beginnt.

93. Wenn der Staatsrath ohne vorläufige Genehmigung der Gesetzräthe einen Trutzkrieg begonnen haben sollte, so werden die Gesetzräthe die Mehrheit des Staatsraths, die für diesen verfassungswidrigen Schritt gestimmet hat, und allenfalls auch den ganzen Staatsrath absetzen, als Staatsverbrecher dem Obergerichte übergeben, und zur Wahl eines neuen Staatsrathes schreiten. Dieses hindert die Fortsetzung des begonnenen Kriegs nicht, wenn die Gesetzräthe finden, daß die Lage der Umstände dieselbe erheische, und solange sie dieselbe nicht verbieten. Der Staatsrath kann ohne Genehmigung der Gesetzräthe keine

fremde Truppen in Sold oder Dienst nehmen, oder sey es ausser oder inner Landes, zu Hülfe rufen.

94. Die stehenden sowohl als die in Bewegung gesetzten Truppen dörfen nie insgesamt oder theilweise marschieren oder handeln, wenn es eine ausdrückliche Verordnung der Gesetzräthe verbietet. Der Staatsrath kann niemals Truppen in fremde Dienste oder Sold, oder ohne Genehmigung der Gesetzräthe einem andern Staate Hülfstruppen geben.

95. Die genannten Truppen dörfen sich nie insgesamt oder theilweise ohne eine ausdrückliche für jeden besondern Fall zu gebende Verordnung der Gesetzräthe dem Sitze der obersten Gewalten und des Obergerichts auf sieben Meilen nähern.

96. Die genannten Truppen, die diesen beyden §§. zuwiderhandeln würden, sind dadurch Vaterlandsverräther geworden; und das ganze Vaterland muß bereit seyn, auf die erste Verordnung der Gesetzräthe die Widerspänstigen zum Gehorsame zu bringen.

97. Die Nationalfarben sind roth im Umfange, gelb in der Mitte, und die Einlage blau. Jeder Bürger ist schuldig, sie im Vaterlande zu tragen, unter der Strafe, als widerspänstiger angesehen zu werden.

98. Die beyden ersten Theile dieser Verfassung sind zu allen Zeiten unabänderlich. Doch können mit Einwilligung der Gesetzräthe und des Staatsrathes solche Zusätze zu denselben gemacht werden, welche keinen Artikel derselben zernich-

ten, einschränken oder erweitern. Die Annahme solcher Zusätze muß durch 4 Fünftel in jedem vollzähligen Rathe geschehen. Vier Fünftel der Wahlmänner in dem ganzen Freystaate müßen bey der ersten Wahlversammlung durch ein einfaches Ja oder Nein die Giltigkeit derselben anerkennen oder verwerfen. Der Staatsrath kann sie niemalen vorschlagen.

99. In der Verfassungsform kann ohne Einwilligung der fünf Sechstel der vollständig versammelten Räthe, und der neun Zehntel des Staatsrathes weder etwas weggethan, noch beygefügt, noch geändert werden. Dazu muß noch die Genehmigung von neunzehn Zwanzigsteln der sämmtlichen Wahlmänner des Freystaates in der nächsten Wahlversammlung kommen.

Dritter Theil.

Verfassungsform.

Erster Abschnitt.

1. Der deutsche Freystaat ist in Kreise eingetheilt, deren Anzahl und Größe zu besserer Verwaltung durch die Gesetzräthe abgeändert werden können.

2. Jeder Kreis kann fünf bis sechs Meilen im Umfange haben.

3. Der Hauptort des Kreises wird so viel möglich in der Mitte desselben liegen.

4. Die Kreise sind in Bezirke eingetheilt, deren Umfang nicht über anderthalb Meilen beträgt. Der Hauptort wird soviel möglich in der Mitte seyn.

5. Die Ortschaften bilden nach Verhältniß der Bevölkerung eine oder mehrere Gemeinden.

6. Die Gesetzräthe bestimmen den Sitz der Regierung. Sie werden Rücksicht auf diejenigen geräumigen und gesicherten Ortschaften nehmen, welche sich zuerst für die Sache der Freyheit erklärt haben. Das Obergericht wird einstweilen eben daselbst verweilen, bis ihm die Gesetzräthe einen Sitz bestimmt haben werden. Diese Sitze können aus wichtigen Gründen abgeändert werden.

Zweyter Abschnitt.

Bürgerlicher Zustand der Staatsglieder.

---

1. Jeder ist des ganzen Freystaates und nicht besonderer Kreise, Bezirke oder Gemeinden Bürger.

2. Jeder deutsche Bürger, der die nöthigen Eigenschaften hat, ist im ganzen Umfange des Freystaates zu allen Aemtern stimm= und wahlfähig.

3. Deutscher Bürger ist, wer einen Nahrungszweig hat, republikanisch denkt, und

a. in einem deutschen Kreise oder von einem Vater oder von einer Mutter geboren ist, die wirklich noch deutsche Bürger sind; oder

b. ein Jahr lang in Deutschland ein erlaubtes Gewerbe getrieben, oder der Wissenschaften oder Künste gepflogen hat, und giltige Beweise von seiner guten Aufführung aufweisen kann. Dieses Jahr ist von dem Augenblicke an zu zählen, da man sich für die Zahlung der zu bestimmenden jährlichen Abgabe und für den Militärdienst bey der Kreisverwaltung und einer Gemeinde einschreiben ließ; oder

c. eine nützliche Ersindung oder Entdeckung in den Freystaat gebracht, oder dem Staate andere nützliche Dienste geleistet und seine Ergebenheit an denselben thätig bewiesen hat; oder

d. sich durch eine schöne That auszeichnet; oder

e. vom Staate zu irgend einer Stelle ernennt wird, welche der Ernennte annimmt; oder

f. vom Staate wegen besondern Nutzens in Dingen, die Handel und Wandel betreffen, aufgenommen wird; oder

g. sich um die Menschheit, um die Sache der Freyheit und Gleichheit verdient gemacht, und sich niemals als Feind des deutschen Freystaates bewiesen hat.

4. Deutscher Bürger kann nicht seyn:

a. Wer wegen seines Hasses gegen Freyheit und Gleichheit und Menschenrechte seinen Geburts- oder Aufenthaltsort verließ oder verlassen mußte;

b. wer von einem Staate, der nicht eine stellvertretliche Regierungsform hat, oder der mit dem deutschen Freystaate im Kriege begriffen ist, besoldet oder bedienstet oder sonst begünstigt ist;

c. wer Gesinnungen heget, die nicht mit den Grundsätzen von Freyheit und Gleichheit übereinstimmen;

d. wer aus den Diensten des deutschen Freystaates ausgerissen ist;

e. wer sich zu einer Gesellschaft bekennt, die das Ansehen eines Staates im Staate oder eines besondern Volkes hat;

f. wer sich in eine fremde Gesellschaft, ohne Erlaubniß der obersten Gewalten aufnehmen läßt;

g. wer in einem andern Staate Bürger ist, und auf dieses Bürgerrecht nicht Verzicht gethan hat;

h. wer nicht bereit ist, alle Bürgerpflichten persönlich zu erfüllen;

i. wer dem Staate nicht die gesetzliche Abgabe bezahlt;

k. wer den gesetzlichen Bürgereid nicht leistet, so bald er das gesetzliche Alter zum Kriegsdienste hat;

l. wer sich, sobald er das gesetzliche Alter hat, nicht für den Militärdienst einschreiben läßt.

5. Die Ausübung der Bürgerrechte, nicht aber der Menschenrechte unterbleibt einstweilen für denjenigen,

a. der sich im Zustande der Verhaftung befindet;

b. der sich im Zustande einer vom Richter angenommenen Anklage befindet, welche nach dem Gesetze, Verhaftung nach sich ziehet;

c. der sich im Zustande der Strafe befindet, der er noch nicht Genüge gethan hat, oder die ihm nicht erlassen worden;

d. Der zweymal nacheinander ohne vorherige und mit guten Gründen belegte, beym Bezirksaufseher gemachte Anzeige die Urversammlungen nicht besucht; in diesem Falle auf 10 Jahre lang. Der Bezirksaufseher wird diese gegebene Erlaubniß dem Kreisaufseher und der Kreisverwaltung anzeigen.

e. Der einmal die Wahlversammlungen, zu denen er gewählt worden, ohne vorherige Erlaubniß der Kreisverwaltung und des Kreisaufsehers versäumt; auf 10 Jahre lang.

f. Der sich bey Gemeinde= Ur= oder Wahlversammlungen ungesetzliche Thätigkeit, oder Schimpfworte erlaubt; auf unbestimmte Zeit, und dem Rechtsgange unbeschadet;

g. der Beamtete, der sich Nachläßigkeit in seinen Amtsverrichtungen zu Schulden kommen läßt; auf unbestimmte Zeit, und dem Rechtsgange unbeschadet. Die Kreisverwaltungen werden die gegebenen Erlaubnisse den Wahlversammlungen zu Handen dee Gesetzräthe, und die Kreisaufseher den Ministern zu Handen des Staatsraths, namentlich und mit den Gründen anzeigen.

h. Der von den Richtern für wüthend, oder wahnsinnig erklärt worden, so lange er in diesem Zustande bleibt;

i. der unter der Bevogtung stehet;

k. der nicht die gesetzlichen Kriegsdienste erlernt hat, oder wirklich erlernt.

6. Das Bürgerrecht verliert derjenige,

a. der sich in einem andern Staate als Bürger aufnehmen läßt;

b. der drey Jahre freywillig und ohne Meldung von sich zu thun außer dem Staate bleibt;

c. der sich der Einführung oder Erhaltung der menschlichen Gesellschaftsrechte oder der Grundartikel der Verfassung des deutschen Freystaates widersetzt;

d. der eine Veränderung in der Verfassungsform mit Gewalt zu erzwingen sucht.

Dieser §. trifft nicht Weib und Kind, wenn sie sich nicht persönlich im Falle des §. befinden.

7. Stimmfähig ist der deutsche Bürger, der schreiben und lesen kann, seine Bürgerrechte und

die Ausübung derselben hat, geheirathet ist, oder ein und zwanzig Jahr und eigenes Vermögen hat, und nie ein größeres und entehrendes Verbrechen begangen hat.

8. Jeder ist nur da stimmfähig, wo er sich als ansäßig einschreiben ließ. Keiner kann sich auf solche Weise in mehr als einer Gemeinde einschreiben lassen, und dieß bey gänzlichem Verlust seines Bürgerrechtes.

9. Wahlfähig ist jeder stimmfähige deutsche Bürger, welcher rechnen kann, und die für das Amt, zu welchem er gewählt werden soll, geforderten Eigenschaften besitzt. Jede Wahl, die nicht gesetzlich gemacht ist, ist ohne weiters ungiltig.

10. Der Bürgereid ist folgender:

Ich verspreche, die Gesellschaftsrechte und Grundartikel der deutschen Verfassung, die sich auf Freyheit, Gleichheit, und eine stellvertretliche Regierungsform gründet, aus allen Kräften zu vertheidigen, die itzige Verfassungsform, in soferne sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift abgeändert wird, zu handhaben, und die Gesetze nach Vermögen zu vollziehen.

11. Der Eid der Nichtbürger ist:

Ich verspreche die Gesetze des deutschen Freystaates, so weit sie die Nichtbürger angehen können, und so lange ich in demselben seyn werde, pünktlich zu beobachten, und nichts gegen den deutschen Freystaat, oder gegen seine Verfassung zu unternehmen.

12. Die Eide werden allemal mit aufgehobener Hand geleistet.

Dritter Abschnitt.

Von den Wahlen überhaupt.

1. Alle Wahlen müssen frey seyn.

2. Niemand darf anders als unbewaffnet dabey erscheinen, daher ist es verboten, Stöcke und jedes Werkzeug, womit man verletzen kann, mit sich zu nehmen.

3. Kein Militär darf im Umfange des Wahlorts als Militär erscheinen, oder zu Vollziehungsmaßregeln die Hand bieten.

4. Die im Solde stehenden oder beweglich gemachten Truppen, sind nicht stimmfähig, als wenn sie mit einem, von den Gesetzräthen genehmigten Urlaube in der Gemeinde sind, wo sie ansäßig sind.

5. Die Stimmen werden nicht anders, als in verschlossenen Zetteln gegeben.

6. Der Bezirksaufseher des Wahlorts sorget unter seiner Verantwortlichkeit für die gehörige Stille und Ruhe in dem Saale, für die Sicherheit der Stimmenden, für die Freyheit des Stimmrechtes, und der gesetzlichen Verrichtungen eines jeden stimmfähigen Bürgers.

7. Die Stimmfähigen sind von den Zuhörern abgesondert.

8. Die Zuschauer dürfen im Saale weder ihren Beyfall, noch ihr Mißfallen bezeugen, bis die Wahl beendigt ist.

9. Derjenige, welcher zu einer über sechs Monate vor der gewöhnlichen Wahlzeit erledigten Stelle gewählt wird, bleibt nur so lange an derselben, als sein Vorgänger selber noch zu bleiben gehabt hätte.

10. Weder der Staatsrath noch die von der vollziehenden Gewalt ernennten Beamten, können ohne besondere Erlaubniß der Gesetzräthe ihre Blutsverwandten bis in den vierten Grad einschließlich, oder ihre Seitenverwandten bis in den dritten Grad einschließlich, zu einer ihnen untergeordneten Stelle ernennen.

Vierter Abschnitt.

Von den Ur= und Wahlversammlungen.

1. Die stimmfähigen Bürger eines jeden Bezirkes bilden so viel Urversammlungen, als dieser dreytausend Seelen und darüber hat.

2. Die Gesetzräthe werden den Wahlort mit Rücksicht auf die größere Bequemlichkeit der Stimmenden bestimmen, und nach Bedürfniß der Umstände auch abändern.

3. In dem Versammlungssaale hängt eine Liste der stimmfähigen und wahlfähigen Bürger jedes Bezirkes, so wie derjenigen, deren Bürgerrechtsausübung eingestellt ist; sie wird jedes Jahr einen Monat vor der Urversammlung berichtiget.

4. Der älteste stimmfähige Bürger nimmt den Vorsitz. Der jüngste ist Schreiber. Die vier Beysitzer werden durch das Loos gezogen.

5. Der Schreiber liest die Vorschriften in Betreff der Wahlen und Urversammlungen vor.

6. Die Vorsteher der Gemeinden schwören folgenden Eid: Ich versichere, daß ich keinen stimm= oder wahlfähigen Bürger verschwiegen, oder einen eingeschrieben habe, der es nicht ist; auch daß ich sonst keine falsche Angabe gemacht habe.

7. Der einstweilige Vorsitzer, so wie der Bezirksaufseher, schwören folgenden Eid: Wir versprechen, daß wir unsre Pflichten bey dieser

Wahl nach den Vorschriften unserer Verfassung und der Gesetze pünktlichst erfüllen werden.

8. Man schreitet zur Wahl eines Vorsitzers. Jeder stimmfähige Bürger giebt einen Zettel ein. Derjenige, welcher eine Stimme über die Hälfte hat, ist Vorsitzer; die 4 Bürger, welche nach ihm die meisten Stimmen haben, sind seine Beysitzer.

9. Sodann werden drey Schreiber durch Stimmzettel nach zufälliger Stimmenmehrheit gewählt, die dann ihren Platz zwischen den Beysitzern einnehmen.

10. Nach der Einnahme ihrer Plätze, schwören sie im Namen der anwesenden Bürger, folgenden Eid: **Wir versprechen, bey dieser Urversammlung nichts zuzugeben, oder zu thun, was gegen die menschlichen Gesellschaftsrechte, die Grundartikel und die Vorschriften der Verfassungsform des deutschen Freystaates seyn könnte, unsere Pflichten genau zu erfüllen, und unsere Stimmen nur solchen zu geben, die wir als aufrichtige Freunde unserer Gesellschaftsrechte, Grundartikel und Verfassung und als zu ihrem Amte taugliche Männer erkennen.**

11. Sodann liest der jüngste Schreiber die Namen der stimmfähigen Bürger jeder Gemeinde ab, jeder aufgerufene antwortet: Ich verspreche es. Die Abwesenden werden aufgezeichnet, und so, wie die später kommenden, auf der Liste als nachläßige Bürger bezeichnet, wofern sie sich nicht durch wichtige Ausbleibungsgründe rechtfertigen.

12. Jeder giebt sodenn, so wie er aufgerufen wird, die Namen derjenigen auf seinem Zettel ein,

die er zu Wahlmännern bestimmt. Die Vorsitzer, Beysitzer und Schreiber lesen die Zettel, und die Letztern schreiben die fallenden Stimmen auf.

13. Um Wahlmann zu seyn, muß man eine Stimme über die Hälfte der Stimmenden haben. Wer es wird, wird im Saale als solcher verkündet.

14. Auf jede hundert Stimmfähige und darüber, sie mögen gegenwärtig seyn oder nicht, wird ein Wahlmann gemacht. Es können ihrer nie weniger als drey und nie mehr als sechs seyn.

15. Ein Drittel der Wahlmänner wird aus den mindestbegüterten, ein Drittel aus den mittelmäßig begüterten, und ein Drittel aus den begütertsten Bürgern genommen. Die Steuerliste dient hier zur Richtschnur. Dieser §. schließt jedoch den §. 9. Abschnitt 2. nicht aus.

16. Keiner, der die Kräfte dazu hat, kann sich weigern, Wahlmann zu seyn.

17. Die Urversammlungen beginnen den 1 Okt. Sie müßen ihre Wahlen in einer Woche beendigt haben, und dieß bey Strafe der Bezahlung der dreyfachen Staatssteuer eines jeden gegenwärtigen und nicht rechtmäßig abwesenden Stimmfähigen. Zu Anfang und am Ende jedes Tags, so lange die Sitzung dauert, wird die Bürgerliste abgelesen.

18. Die Urversammlungen fertigen den Wahlmännern eine unterschriebene und gesiegelte Vollmacht überhaupt und besonders aus.

19. Die gewählten Wahlmänner versammeln sich auf Kosten des öffentlichen Schatzes den zehnten Oktober immer wechselsweise in einem andern

Bezirkshauptorte, welchen der Staatsrath jedes Jahr bestimmen wird.

20. Die Gemeinden, welche ihre Urversammlungen ausmachen, geben ihnen das Verzeichniß ihres Vermögens = Zustandes, die Rechnungen von ihren Staatsabgaben, und die hierüber erhaltnen Quittungen, sammt ihrer Bevölkerungsliste mit.

21. Die Sitzung der Wahlmänner kann nur eine Woche für die Wahlen, und nur zwo Wochen zur Uebersicht der Rechnungen dauern, und zwar unter Strafe des fünften Theiles des Vermögens eines jeden Wahlmannes. Die Rechnungen werden in geheimer Sitzung behandelt, für deren Verschweigung die Wahlmänner verantwortlich sind.

22. Polizey und Eide sind dieselben, wie bey den Urversammlungen, nur mit dem Unterschiede, daß nach geprüften Vollmachten eine alphabetische Wahlmännerliste verfertiget wird, nach welcher die Wahlmänner aufgerufen werden.

23. Die Wahlmänner wählen soviel Mitglieder der Gesetzräthe, als aus ihrem jeweiligen Kreise zu erneuern sind, in welchem Kreise immer die Bürger seßhaft seyn mögen, an welchen man die gehörigen Eigenschaften kennet. Sie wählen eben so die Gesetzstellverseher.

24. Sie wählen oder bestätigen sodann den Kreiseinnehmer, die Kreisverwalter, die Kreisrichter, die Oberrichter und gleich viel Stellverseher aller dieser Behörden.

25. Die Bestätigungen müßen mit Ja oder Nein einzelnweise geschehen.

26. Jeder der vom Volke gewählten Beamten kann bey jeder Wahl sogleich wieder neuerdings gewählt werden; Wahlmann aber kann man nur zweymal nacheinander werden, und um es sodenn wieder werden zu können, muß man zwey Jahre ausgestanden seyn.

27. Jeder Wahlmann ist berechtigt, gegen die Wahl eines Bürgers im Protokolle einzuwenden, und sich einen Auszug von dieser Einwendung ausfertigen zu lassen, um sich gegen die Folgen des § 28. zu verwahren, und gegen die andern Wahlmänner Rücksprache zu haben.

28. Woferne die Hälfte der Mitglieder einer von der Wahlversammlung eines Kreises gewählten Behörde die erfoderlichen Eigenschaften nicht besitzet, und folglich verworfen oder abgesetzt wird, so versammeln sich die Wahlmänner desselben Kreises, auf ihre eigenen Kosten um zu einer gesetzlichen Wahl zu schreiten.

29. Jede Wahlversammlung schickt die Liste der von ihr gewählten Bürger nebst der Betheurung von der gesetzlichen Tauglichkeit derselben an die Gesetzräthe und den Staatsrath.

30. Wenn Zusätze zu den Grundartikeln von den Gesetzräthen vorgeschlagen sind, so stimmen sie mit Ja oder Nein für jeden Zusatz ins besondere, ohne Beyfügung von Gründen oder Anmerkungen. Eben dieß geschieht bey den vorgeschlagenen Abän-

derungen an der Verfassungsform. Die Zusätze und Abänderungen selbst müssen einen Monat zuvor allen Gemeinden mitgetheilt werden. Niemals kann eine besondere Wahlversammlung aus diesen Gründen zusammen berufen werden.

31. Die Wahlmänner vergleichen dann den Vermögenszustand jeder Gemeinde und ihre Einkünfte mit ihren Abgaben, ihre Rechnungen und die Angabe der eingelieferten Gelder mit den darüber empfangenen Quittungen des Kreiseinnehmers, diese wieder mit den vom Kreiseinnehmer an die Wahlversammlung eingelieferten Quittungen des Kreisschatzmeisters. Sie bewähren alle diese Schriften, versehen sie mit ihren Anmerkungen, unterschreiben, paraphiren, und schicken alles wohl versiegelt an den Erstrath, um die Rechnungen des Staatsraths darnach zu bewähren.

32. Die Wahlmänner begeben sich sodann in ihre jeweilige Bezirke, um daselbst zur Wahl der Bezirksrichter nnd ihrer Stellverseher zu schreiten. Sie zeigen diese Wahlen an, wie § 29, und sind dafür verantwortlich, wie §§ 27 und 28.

33. Außer den angezeigten Gegenständen haben sich weder die Ur- noch die Wahlversammlungen mit etwas zu befassen.

34. Die Gesetzräthe sprechen über die Giltigkeit und Regelmäßigkeit der Verhandlungen und Ergiebe der gehaltenen Ur- und Wahlversammlungen ab.

35. Die noch nicht ausgetretenen Gesetzgeber können weder in den Ur- noch in den Wahlver-

sammlungen eine Stimme geben, auch können sie vor dem 30ten Okt. nicht als ausgetreten angesehen werden. Die Gesetzstellversehen, die nicht wirklich die Stelle eines Gesetzgebers vertreten, sind nicht in diesem § begriffen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gesetzräthen überhaupt.

1. Um Gesetzgeber werden zu können, muß der wahlfähige Bürger so viel möglich, die neue Gesetzgebung und vaterländische Kenntnisse besitzen, fünf Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor der Wahl in der Republik ansäßig, oder ohne seine Schuld und aus wichtigen Gründen abwesend gewesen seyn.

2. Kein Gesetzgeber ist der Stellvertreter irgend eines besondern Kreises, sondern des ganzen Freystaates.

3. Die Gesetzgeber können von ihren Kreisen keinen besondern Auftrag mitnehmen.

4. Beyde Gesetzräthe können sich niemalen in dem nämlichen Saale versammeln, außer in den von der Verfassungsform bestimmten Fällen und Formen.

5. Keiner der Gesetzräthe kann sich je mit dem Staatsrathe in dem nämlichen Saale versammeln.

6. Die Gesetzräthe wohnen niemals weder insgesammt, noch durch Abgeordnete einer öffentlichen Feyerlichkeit bey.

7. Die Gesetzräthe besorgen die Ordnung im Umfange ihres Gebäudes.

8. Niemand darf mit Waffen, oder Stöcken in dem Umfange des Gebäudes erscheinen.

9. Die Sitzungen der Gesetzräthe sind öffentlich.

10. Es können allemal soviel Zuhörer zugegen seyn, als der für sie bestimmte Ort faßt, woferne nicht Unruhen oder Einfluß auf die Berathschlagung entweder eine Einschränkung der Anzahl der Zuhörer, oder die Vorweisung der Eingangs-Zetel auf bestimmte Zeit fodern.

11. Die Zuhörer dürfen niemals ihr Gefallen, oder Mißfallen durch irgend ein Geräusche im Umfange des Gebäudes bezeugen.

12. Die Sitze der Zuhörer sind von jenen der Mitglieder der Gesetzräthe gänzlich abgesondert.

13. Wenn ein Zuhörer eine Ausschweifung begehet, so wird ein Saalaufseher ihn, durch den Weibel, der Wache überantworten lassen, um ihn vor die Richter zu führen. Wenn er strafbar befunden wird, so bleibt er, der übrigen Strafe unbeschadet, ein Jahr lang von dem Umfange des Sitzungssaales ausgeschlossen.

14. Die Gesetzräthe werden darüber wachen, daß die Gesetze und Verordnungen aufs schleunigste und unentgeltlich den Gemeinden zugestellt werden.

15. Wenn es zehen Mitglieder begehren, so müßen die Sitzungen bey verschlossenen Thüren gehalten werden. Sie können bey Berathschlagungen über Rechnungssachen, über Festsetzung der jährlichen öffentlichen Einkünfte, über innere Unruhen, über Angelegenheiten mit dem Auslande, über die Anklagen der Mitglieder der Gesetzräthe oder des Staatsrathes, und allemal, wenn es der Staatsrath in Betreff eines Gegenstandes fo-

dert, statt haben. Nachdem der Gegenstand derselben vorgelegt worden, berathschlagt die Versammlung, ob er eine geheime Sitzung fordere oder nicht. Die gänzliche Stimmenmehrheit entscheidet.

16. Wenn ein Gegenstand in geheimer Sitzung behandelt worden, so entscheidet die Versammlung ob auch der Beschluß bey geschloßenen Thüren gefaßt werden soll. Wenn die Mehrheit dies bejahend entscheidet, so bestimmt sie, ob derselbe erst im Augenblicke der Vollziehung kund zu machen sey.

17. Jedes Mitglied ist für den Schaden verantwortlich, der aus der ganzen oder theilweisen Entdeckung einer geheimen Sitzung entstehen kann.

18. Die Zuhörer sind von der geheimen Sitzung, so lange sie dauert, ausgeschlossen.

19. Jeder der Gesetzräthe wählt durch geheimes gänzliches Stimmenmehr einen Vorsitzer, welcher zwo Wochen an der Stelle bleibt.

20. Durch gänzliches geheimes Stimmenmehr werden vier Geheimschreiber gewählt, wovon zween nach zwoen Wochen abtreten, um zween anderen Platz zu machen, die dann erst, wie die übrigen zween abtreten, nachdem sie vier Wochen an ihrer Stelle waren, so daß jede zwo Wochen zween Geheimschreiber zu den zween bleibenden gewählt werden.

21. Durch gänzliches geheimes Stimmenmehr werden vier Stimmenzähler gewählt, deren zween jede vierzehn Tage, wie § 20, erneuert werden.

22. Jeder Rath ernennt vier Saalaufseher, welche für die Erhaltung der Gebäude, für die

Sicherheit und Stille im Umfange derselben, für die Ruhe und Stille unter den Zuhörern, für ihre Ueberantwortung in die Hände der Richter im Falle einer Ausschweifung, für die Vollziehung der Gesetze gegen die angeklagten Gesetzgeber und Mitglieder des Staatsrathes sorgen. Sie werden gewählt, wie § 20.

23. Außer seinem Schooße wählt jeder Gesetzrath durch gänzliches Stimmenmehr einen Staatsboten, welcher bey seinen Verrichtungen wenigst von Weibeln begleitet werden muß. Ihre Verrichtungen sind, die Botschaften den obersten Behörden einzuhändigen, alle diejenigen, welche vor die Schranken kommen, anzumelden oder einzuführen, und die Aufträge des Vorsitzers, so weit sie auf Amtsgeschäfte Bezug haben, zu erfüllen.

24. Außer seinem Schooße wählt sich jeder Rath durch geheimes Stimmenmehr eigene Weibel, denen alle jene Geschäfte obliegen, welche die Staatsboten nicht persönlich zu verrichten haben.

25. Die Mitglieder stimmen in den gewöhnlichen Fällen durch Aufstehen und Sitzen.

26. Von der zufälligen Stimmenmehrheit unterscheidet sich die gänzliche dadurch, daß sie eine Stimme über die Hälfte erfodert.

27. Bey zweifelhafter Stimmenmehrheit wird das Gegentheil abgemehrt. Ist sie auch dann noch zweifelhaft, so wird der Namensaufruf laut gemacht. Wenn dann die Stimmen inne stehen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzers, der sie sonst niemals giebt.

28. Der Vorsitzer muß, wenn er seine Meynung äussern will, seinen Sitz dem ältesten anwesenden Geheimschreiber abtreten; er nimmt ihn wieder ein, sobald er sie geäußert hat.

29. Die Mitglieder so wie die Zuhörer wohnen mit bedecktem oder unbedecktem Haupte der Sitzung bey.

30. Der Vorsitzer bedeckt sein Haupt niemals, als um die Stille und Ordnung herzustellen.

31. Wann der Vorsitzer sich bedeckt, und ein Mitglied dann nach zwoen Erinnerungen nicht stille ist, bis ihm der Vorsitzer das Wort wieder giebt, so ist es zween Tage lang vom Worte ausgeschlossen.

32. Der Vorsitzer ruft die ausschweifenden und von der Wahrheit sich entfernenden Mitglieder zur Ordnung, und hat die Oberaufsicht über die Verrichtungen der Saalaufseher.

33. Kein Gesetzgeber ist für seine Meynung jemals verantwortlich, oder kann sie in das Protokoll einrücken. Keiner darf seine Unverletzbarkeit mißbrauchen, um falsche Thatsachen als Wahrheit vorzutragen.

34. Jede Sitzung beginnt ordentlicher Weise mit Ablesung des Protokolls der letzten Sitzung.

35. Die Sitzung kann nicht beginnen, ehe zwey Drittel der Mitglieder anwesend sind.

36. Gegenstände, welche einer vorläufigen Untersuchung bedürfen, können einem Ausschusse von mehrern Mitgliedern zur Vorlegung eines Gutachtens übergeben werden. Diese Ausschüsse hören auf, sobald das Gutachten genehmigt,

oder sie ihres Auftrags entledigt worden. Sie haben nie eine gesetzgebende oder ausübende Gewalt und in den Gesetzen und Verordnungen darf ihrer nicht erwähnt werden.

37. Doch wählt jeder der Gesetzräthe in Kriegszeiten, nach jeder zugestandenen Summe einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, welcher die Rechnungen des Staatsrathes für diese besondere Summe prüft, und unter seiner Verantwortlichkeit seinem jeweiligen Gesetzrathe im Falle, daß die Rechnung richtig ist, anzeigt, es seye nichts an derselben auszusetzen gewesen. Er steht mit Leben und Vermögen für die Richtigkeit der Aussage, und für das tiefste Stillschweigen. Erst ein Jahr nach geendigtem Kriege, stellen alle Mitglieder dieser Ausschüsse eine ausführliche Rechnung über ihre gesammten und besondern Aufträge. Sie können sich bis dahin, ohne Erlaubniß der Gesetzräthe nicht über die Gränzen begeben.

38. Auf Begehren eines Mitgliedes müssen Zuschriften und Protokolle, die einen Gegenstand betreffen, welcher wirklich verhandelt wird, abgelesen werden.

39. Alles, was die Gesetzräthe und der Staatsrath einander zuschicken, wird an den Vorsitzer überschrieben.

40. Die Gesetzräthe gestatten die Ehrensitzungen in ihrem Kreise solchen Personen, die sich um das Vaterland oder um die Menschheit verdient, oder durch Handlungen, Thaten, Werke, Erfindungen oder Entdeckungen berühmt gemacht, und nie

als Feinde der Verfassung sich gezeigt haben. Es können sie nie mehr, als ihrer zwölf zugleich erhalten.

41. Die Gesetzräthe belohnen nebst diesem auch durch Ehrenmeldung im Protokoll, durch den Bruderkuß, durch Ehrenschreiben, durch die Erklärung, daß man sich um das Vaterland verdient gemacht habe, durch den Druck einer Rede oder Zuschrift, oder sie bewilligen Begnadigungen, Lebens- oder Verdienstsgehalte.

42. Jedes Mitglied erhält eine Sicherheitskarte, bey deren Aufweisung jeder ihn zu schützen schuldig ist. Sie verschafft ihm Eingang in das Gebäude und in den Saal.

43. Wenn die Mitglieder in ihrer Amtskleidung sind, so wird ihnen Kriegsehre erwiesen.

44. Die Gesetzräthe können sich wegen dringender Geschäfte und Angelegenheiten für andauernd erklären.

45. Sie können, wenn die Geschäfte und die Lage des Vaterlandes es erlauben, ihre Sitzungen mit beyderseitiger Genehmigung, und des Staatsrathes Gutheißen auf eine unbestimmte Zeit, doch nicht länger, als bis nach der nächsten Wahl einstellen. Der Vorsitzer, der Staatsrath, oder ein Zehntel der Gesetzgeber, das sich versammelt, rufen die ganze Versammlung zusammen. Nach der nächsten Wahl stellen sich die Mitglieder wieder alle von selbst ein.

46. Keiner der Räthe kann seine Sitzungen ohne die Einwilligung des andern an einem Raths-

tage unterlassen. Ein Drittel der Mitglieder kann diese Unterlassung hindern.

47. Kein Mitglied darf, ohne Erlaubniß seines Gesetzrathes, mehr als eine Sitzung in der Woche versäumen.

48. Jedes Jahr tritt ein Drittel der Mitglieder aus beyden Gesetzräthen aus.

49. Die austretenden Mitglieder können wieder zu allen Stellen, zu welchen das Volk ernennt, ohne Unterschied gewählet werden.

50. Die austretenden Mitglieder können von dem Staatsrathe keine Stelle annehmen, so lange nicht die Mehrheit von den Mitgliedern desselben, die bey ihrem Austritte den Staatsrath ausmachten, aus diesem ausgetreten ist.

51. Dennoch kann der Staatsrath die wirklichen und austretenden Mitglieder zu Friedensunterhandlungen und Feldherrenstellen brauchen. Die Gesetzgeberstelle hört dann bey den wirklichen Mitgliedern auf.

52. Der Staatsrath kann auch mit der Genehmigung der Gesetzräthe einen mit Namen genennten wirklichen oder ausgetretenen Gesetzgeber zum Minister, Gesandten im In- oder Auslande, oder Kreisaufseher ernennen. Die Gesetzräthe genehmigen oder verwerfen die deßhalb gemachte Anfrage durch ein gedrucktes Ja oder Nein, mit oder ohne alle vorläufige Berathschlagung. Zu andern Stellen können sie vom Staatsrathe, außer den § 50. und 51. gemäß gar nicht genommen werden.

53. Kein Mitglied darf sich während seinen Amtsjahren und auch nicht die zween Monate nach denselben ohne Erlaubniß der Gesetzräthe und des Staatsrathes über die Gränzen begeben.

54. Die Anfrage eines ausgetretenen Mitgliedes des Staatsrathes um die Erlaubniß ins Ausland zu reisen, so wie die Anfragen der wirklichen Mitglieder um irgend eine Erlaubniß, die sie der Verfassung zufolge begehren müßen, werden mit oder ohne Berathschlagung durch ein gedrucktes Ja oder Nein genehmigt oder verworfen.

55. Den ersten November jedes Jahrs versammeln sich sowohl die gebliebenen zwey als das neugewählte Drittel. Der älteste ist vorläufig Vorsitzer, so wie die vier jüngsten Geheimschreiber, man schreitet aber zu den Wahlen, wie §. 19. 20. 21. 22.

56. Sobald sie versammelt sind, thun sie dies einander durch Staatsbotschaften zuwissen.

57. Jeder Rath bewährt die Vollmachten derjenigen Bürger, die bey ihm als Gesetzgeber oder als Gesetzstellvertreter neu eintreten sollen.

58. Sodann schwören alle folgenden Eid: **Ich verheisse, die Verfassung aus allen Kräften unversehrt zu erhalten, und nur zu Gesetzen beyzutragen, welche auf den Grundsätzen derselben beruhen.**

59. Die Gesetzstellvertreter treten einzeln für einzeln, für die Mitglieder ein, die aus ihren jeweiligen Kreisen in ihrem Gesetzrathe mangeln.

60. Sodann müssen die Vollmachten der gewählten Oberrichter und ihrer Stellvertreter durch beyde Gesetzräthe bewährt, und die Annahme, oder Verwerfung derselben dem Staatsrathe angezeigt werden.

61. Vier Wochen nach der Zusammenkunft der Gesetzräthe wird zur Wahl eines neuen Mitgliedes des Staatsrathes in einer andauernden Sitzung geschritten. Die Vorsitzer der Gesetzräthe begeben sich zu diesem Ziel und Ende mit sechs, durch das Loos, in demselben Augenblicke dazu bestimmten Mitgliedern, in den Loossaal, wo das Loos entscheidet, welcher von beyden Gesetzräthen diejenigen Bürger, aus welchen das neu zuernennende Mitglied zu wählen seyn wird, vorzuschlagen, und welcher zu wählen habe. Nach dieser Verrichtung begiebt sich jeder wieder in seinen Rathssaal, und eröffnet den Erfolg des Looses. Der vorschlagende Rath nennt nun durch geheimes Stimmenmehr ihrer sechs, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, und schickt die Namen dem wählenden Rathe zu, welcher erst vier derselben durch das geheime gänzliche Stimmenmehr ausschließet, und zwischen den zween übrigen das Loos ziehet. Dem Herausgeloosten wird durch einen Boten der Tag angezeigt, an welchem er einzutreffen hat, um in jedem der Räthe folgenden Eid abzulegen: Ich verheiße die Verfassung aus allen Kräften zu handhaben, und durch alle Mittel zur Vollziehung der Gesetze und zur Vervollkommnung der Republik beyzutragen.

62. Die Gesetzräthe wählen unmittelbar nach dieser Wahl einen neuen Staatsschatzmeister auf gleiche Weise, wie die Mitgliederdes Staatsrathes.

63. Sodann schreiten sie zur Untersuchung der Rechnungen des Staatsrathes, in Vergleich mit den von den Wahlversammlungen eingelangten Angaben.

64. Die Gesetzräthe untersuchen die von dem Staatsrathe gemachte Verwendung der ihm zugestandenen Summen, ehe sie ihm neue zugestehen. Hievon sind die Summen ausgenommen, die er für geheime Ausgaben und für den ihm gehörigen Gehalt erhalten hat.

65. Nach diesem werden die nöthigen und nützlichen Ausgaben für das künftige Jahr untersucht und bewährt, und die Abgaben nach diesem Maasstabe bestimmt.

66. Die Gesetzräthe wenden durch Botschaften gegen die durch den Staatsrath gemachten Ernennungen, wegen erwiesener Gesetz- und Verfassungswidrigkeiten, ein; und beschließen die Absetzung also ernennter Beamteter. Doch können dergleichen Berathschlagungen ordentlicher Weise nur in besonders dazu angestellten Sitzungen Statt haben.

67. Die Gesetzräthe setzen auf Einladung des Staatsrathes diejenigen ab, welche das Volk in den Gemeinden oder Wahlversammlungen gewählt hat, woferne die Einladung, Nachläßigkeit, Trägheit, Untauglichkeit, Ungehorsam, Untreue,

zweifelhafte Anhänglichkeit an die Verfassung, oder Ungesetzlichkeit der Wahl erweiset.

68. Die Gesetzräthe sorgen dafür, daß die Verfassung und Gesetze nicht durch die Richter verletzt oder untergraben werden.

69. Die Gesetzräthe bestimmen den Ort des Hauptsitzes für sich und den Staatsrath, und jenen für das Obergericht. Sie bestimmen ebenfalls sechs andere Hauptsitze der Reihe nach für außerordentliche Zufälle.

70. Der Hauptort muß ordentlicher Weise immer 50 Stunden von jeder Gränze entfernt liegen.

71. Die Bürgerschaft des Hauptortes und aller Gemeinden desselben Kreises stehen für die Unverletzbarkeit der Gesetzräthe und ihrer Sitzungen, so wie für die Sicherheit der Gebäude. Sie besorgen die Bewachung derselben. Nur im Falle, daß die Anhänglichkeit der Mehrheit der Bürgerschaft an die Verfassung und an die obersten Gewalten zweydeutig würde, oder im Fall einer von innen oder außen drohenden Gefahr, ist der Staatsrath schuldig, nach geschehener Anzeige bey den Gesetzräthen, soviel andere Truppen herbeyzurufen, als im ersten Falle nöthig sind, die Anzahl der guten Bürger hinreichend zu unterstützen, im zweyten aber, soviel ihrer die Kriegs-Operationen fodern.

72. Im Falle, daß die Gesetzräthe zersprengt, zerstreut oder getödtet würden, muß die ganze Völkerschaft alle Anstalten treffen, theils die herbeyeilende ausserordentliche Versammlung zusichern,

theils sie, sobald sie sich versammelt hat, zu schützen, bis alle Gefahr vorüber ist.

73. In dem erwähnten Falle, so wie, wenn die Gesetzräthe durch den Tod hingerafft würden, treten sogleich anf die erste Nachricht, die Gesetzstellvertreter, und wenn von diesen zuvor schon ein Drittel eingetreten war, die wirklichen Vorsitzer der Kreisverwaltungen, und wenn diese zu erscheinen gehindert würden, die Vorsitzer der Kreisgerichte, an demjenigen der durch das Gesetz bestimmten Hauptsitze zusammen, wo es am sichersten geschehen kann, und bilden die Gesetzräthe, bis die zerstreuten wieder versammlet oder frische gewählt sind.

74. Wer sich bey den in §§ 72. und 73. erwähnten Fällen nicht auf seinem Posten einstellt, ist ein Verräther am Vaterlande, der Freyheit unwürdig, und zur ewigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Sechster Abschnitt.

Von dem Zwischenausschusse.

1. Wenn zufolge des §. 45. Abschnitt 5. die Sitzungen der Gesetzräthe eingestellt werden, so versieht einstweilen, bis die Gesetzräthe sich demselben § gemäß wieder versammeln, ein Ausschuß folgende Geschäfte:

a. Er nimmt die Schriften und Klagen über die gesetzlichen Behörden und über die Misbräuche an, theilt sie dem Staatsrath zur Verbeßerung mit, und sammelt diejenigen, welche neue Gesetze oder Verordnungen erheischen.

b. Er wacht über die Verrichtungen des Staatsrathes.

c. Er wacht über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen; er kann ihrer aber keine neue machen noch ergehen lassen.

d. Er wachet über die pünktlichste Beobachtung der Verfaßung.

e. Er steht im anhaltenden Briefwechsel mit den Gesetzgebern; diese haben die Pflicht über den Gang der Geschäfte bey den zerschiedenen Behörden in den Kreisen zu wachen und das Recht ihn einzusehen, ohne jedoch denselben Vorschriften machen zu können. Sie müßen aber ihre Bemerkungen, unter ihrer Verantwortlichkeit dem Zwischenausschuße mittheilen.

f. Er empfängt die Botschaften des Staatsrathes, und macht sie den Gesetzgebern bekannt.

g. Er untersucht die Monatrechnungen des Staatsrathes, und bewilliget ihm die nöthigen Summen.

h. Er giebt den versammelten Gesetzgebern Rechenschaft von seinen Verrichtungen.

2. Diesen Zwischenausschuß bilden neun Mitglieder aus dem Erstrathe und eben so viel aus dem Zweytrathe. Er wird jeden Monat um ein Drittel erneuert.

3. Zu diesem Ziel und Ende wird, ehe die Gesetzräthe nach oberwähntem §. 45. ihre Sitzungen einstellen, durch das Loos bestimmt, wie die Kreise sich in dem Zwischenausschuße folgen sollen. Dieses Loos wird im Erstrathe für die Mitglieder des Erstrathes, im Zweytrathe aber für jene des Zweytrathes gezogen.

4. Aus jedem der achtzehen Kreise, welche durch das Loos im Erst = und Zweytrathe die ersten geworden, bleibt nun das erstemal ein Mitglied beym Zwischenausschuße. Dieses Mitglied wird durch das Loos ausgezogen.

5. Nach Verlauf eines Monates treten die Mitglieder der drey ersten Kreise, sowohl aus dem Zwischenausschuße des Erstrathes als aus jenem des Zweytrathes aus, und machen den Mitgliedern der jeweiligen drey folgenden Kreise Platz.

6. Alle Mitglieder eines Gesetzrathes aus diesen dreyen Kreisen versammeln sich zu diesem Zwecke in der Mitte oder gegen das Ende des vor=

hergehenden Monats in der öffentlichen Sitzung ihrer jeweiligen Kreisverwaltungen, und ziehen unter sich das Loos, welcher zum Zwischenausschuße zu kommen habe. Auf diese Weise wird der Reihe nach für jeden Monat fortgefahren und wenn es nöthig ist, wieder von vornen angefangen.

7. Die Polizey bey den Sitzungen des Ausschußes ist die nämliche wie bey jenen der Gesetzräthe; doch werden der Vorsitzer und ein Schreiber jeden Tag durch das Loos gezogen; sie sind zugleich mit dem Archivar, Saalaufseher. Keine Schrift kann ordentlicher Weise geöffnet oder ausgefertiget werden, wenn nicht sieben Mitglieder zugegen sind.

8. Die Mitglieder jedes Gesetzrathes wohnen beysammen in ihren jeweiligen Rathhäusern, und haben eine gleich zahlreiche Wache wie die Mitglieder des Staatsrathes.

9. Die Archivare der Gesetzräthe bleiben, wenn auch die Sitzungen eingestellt werden, immer bey ihren Archiven.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Erstrathe.

1. Um in den Erstrath wählbar zu seyn, muß man, nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt, und fünf Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor der Wahl in dem Freystaate ansäßig gewesen seyn. Reisen, welche der Geschäfte oder Kenntnisse wegen gemacht worden, so wie eine unvermeidliche Abwesenheit sind keine Hinderniß.

2. Der Erstrath entwirft alle Verordnungen und Gesetze.

3. Die Entwürfe heißen Beschlüsse.

4. Diese Beschlüsse müßen, ehe sie an den Zweytrath gelangen, an den Staatsrath geschickt, von diesem mit den nöthigen mit Gründen belegten Anmerkungen über die Ausführbarkeit derselben, dem Erstrathe innerhalb der zur Uebersicht bestimmten Zeit zurückgeschickt werden. Der Erstrath ist jedoch nicht gebunden, Rücksicht auf diese Anmerkungen zu nehmen. Doch muß er dieselben dem Zweytrathe mit den Beschlüssen überschicken.

5. Die Vorsendung an den Staatsrath hat nicht Statt, wenn der Beschluß die Vorladung eines oder mehrerer Mitglieder des Staatsrathes oder eine Erinnerung oder Einladung an denselben enthält.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vorschlag zu machen, welcher aber nur dann in Berathung genommen wird, wenn er von vier Mitgliedern unterstützt ist. In diesem Falle wird er sogleich, oder den dritten Tag, (woferne die Dringlichkeit erklärt worden,) oder den sechsten Tag berathen oder gedruckt, und den Mitgliedern ausgetheilt. Eben dies gilt auch von dem Gutachten der Ausschüsse.

7. Alle diese Vorschläge und Gutachten werden der Reihe oder Dringlichkeit nach auf einem im Rathssaale hängenden Verzeichnisse angezeigt.

8. Jeder Vorschlag und jedes Gutachten muß wenigstens zweymal abgelesen werden.

9. Wenn ein Vorschlag der Versammlung nicht gefällt, oder wenn sie es für unnütz oder nicht für thunlich hält, sich damit zu beschäftigen, so wird er beseitigt. (Man geht zur Tagesordnung.)

10. Wenn die Versammlung über eine Sache noch nicht beschließen will, so wird der Gegenstand aufgeschoben. (Man nimmt die Vertagung an.)

11. Bey jeder Vertagung oder Beseitigung muß wenigstens ein Grund angeführt werden.

12. Wenn der Gegenstand keiner langen oder weitschichtigen Ueberlegung bedarf, oder wenig Aufschub leidet, so wird im ersten Falle die Beschleunigung, im zweyten Falle die Dringlichkeit erklärt. Die Gründe der Dringlichkeit werden diesen Beschlüssen beygefügt.

13. Die Beschlüsse werden zur Berichtigung der Abfassung vor der Versendung an den Zweytrath abgelesen. Die Belegschriften, welche zu einem Beschlusse gehören, müßen zugleich mit demselben dem Zweytrathe eingesandt werden; doch müßen sie dem Erstrathe wieder für die Archive zugestellt werden.

14. Die Zurücknahme eines Gesetzes kann dem Zweytrathe in einem Beschlusse vorgeschlagen werden.

15. Nur die mit allen Förmlichkeiten versehenen Beschlüsse können an den Zweytrath geschickt, und von demselben in Berathung genommen werden.

16. Ein vom Zweytrathe verworfener Beschluß kann entweder nach den Bemerkungen des Zweytraths verbessert, oder nach neuen Grundsätzen abgefaßt, oder zweymal wieder nach dem ersten Inhalte dem Zweytrathe vorgelegt, oder gänzlich beseitigt werden.

17. Der Erstrath nimmt die unterzeichneten Gesuche der Bürger durch seinen Vorsitzer oder durch dazu bestellte Mitglieder an, welche dafür verantwortlich sind.

Achter Abschnitt.

Von dem Zweitrathe.

1. Um in den Zweitrath wählbar zu seyn, muß man, nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch vierzig volle Jahre alt, geheirathet oder Wittwer, und zehen Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor der Wahl, jedoch mit den § 1. Abschnitt 6 angezeigten Einschränkungen, in dem Freystaate ansäßig gewesen seyn.

2. Der Zweitrath billiget oder verwirft die in den gehörigen Formen abgefaßten Beschlüsse des Erstrathes.

3. Die in Abschnitt 6. § 6. erwähnten Zwischentage, und in §§ 7 und 13 erwähnten Förmlichkeiten werden auch im Zweitrathe beobachtet.

4. Der Zweitrath kann einen Beschluß nicht stückweise, sondern nur ganz entweder annehmen oder verwerfen.

5. An einem dringlichen oder beschleunigten Beschlusse genehmigt oder verwirft der Zweitrath erst die Dringlichkeit oder Beschleunigung. Sobald er diese verwirft, so hat über den Inhalt des Beschlusses keine fernere Berathung statt.

6. Die dringenden Beschlüsse haben vor allen andern den Vorzug.

7. Die Verwerfungsgründe müßen dem Erstrathe auf sein Begehren mitgetheilt werden.

8. Der Zweitrath übersendet dem Staatsrathe die angenommenen Beschlüsse als Gesetze oder Verordnungen noch den nämlichen Tag zu. Er kündigt die Annahme oder Verwerfung derselben noch den nämlichen Tag dem Erstrathe an.

9. Wenn an einem Beschlusse die Formen fehlen, so wird er mit folgenden Worten zurückgeschickt: Der Zweitrath kann den Beschluß vom .... über .... wegen Formwidrigkeit nicht annehmen.

10. Wenn er die Dringlichkeit oder Beschleunigung verwirft, so heißt die Verwerfungsformel also: Der Zweitrath kann die Dringlichkeit, (Beschleunigung) des Beschlusses vom .... über .... nicht annehmen.

11. Wenn er den Inhalt eines Beschlusses verwirft, so zeigt er dies also an: Der Zweitrath kann den Beschluß vom .... über .... nicht als Gesetze annehmen.

12. Wenn er den Beschluß mit Dringlichkeit oder Beschleunigung annimmt, so erklärt er sich also: Der Zweitrath genehmigt die Dringlichkeit (Beschleunigung) und nimmt den Beschluß vom .... über .... als Gesetze an.

13. Wenn es kein dringlicher oder beschleunigter Beschluß war, so heißt es: Der Zweit-

rath nimmt den Beschluß vom .... über .... als Gesetz an.

14. Der Zweitrath kann keine Gesuche, wohl aber andere Zuschriften annehmen.

15. Der Zweitrath beschließt ordentlicher Weise allein die Verlegung des Hauptsitzes der obersten Gewalten und des Obergerichts, und bestimmt die Zeit der Abreise; alles in geheimer Sitzung. Der Tag vor der Abreise ist der letzte, an welchem im vorigen Hauptsitze berathschlagt werden kann. D.r Erstrath bestimmt ordentlicher Weise in geheimer Sitzung den Ort, an welchem der Aufenthalt am sichersten seyn kann.

Neunter Abschnitt.

Von der Unverletzbarkeit der Gesetzgeber.

---

1. Kein Mitglied kann zu irgend einer Zeit für eine Meinung oder Aeußerung, die es bey Ausübung seines Amtes an den Tag gelegt, zur Frage gestellt oder angeklagt, oder eingezogen oder gerichtet werden, wenn sie mit der gehörigen Achtung gegen die Menschen- und Gesellschaftsrechte und gegen die Grundartikel der Verfassung vorgebracht worden.

2. Kein Mitglied kann von dem Augenblicke seiner Ernennung an, bis dreißig Tage nach seinem Austritte aus dem Gesetzrathe wegen peinlicher Sachen vor Gericht gefordert werden, außer mit Beobachtung der in diesem Abschnitte angezeigten verfassungsmäßigen Formen.

3. Daher muß die Anzeige des Verbrechens irgend eines Gesetzgebers schriftlich und unterzeichnet dem Erstrathe eingegeben werden. Dieser berathschlaget sogleich, ob die Beschuldigung nach den Gesetzen anzunehmen seye; wenn sie angenommen wird, so wird sie dem Beschuldigten sogleich mitgetheilt, um sich den dritten Tag nach Verfluß des Mittheilungstages vor dem Erstrathe zu verantworten. Er mag dann erscheinen oder nicht, so wird berathschlagt, ob die Untersuchung der Sache statt habe oder nicht. Wenn Schriften vor-

handen sind, so werden sie einem Ausschuße von fünf durch das Loos zu ziehenden Mitgliedern übergeben, um innerhalb einer der Weitschichtigkeit der Akten angemessenen Zeit, nach Anhörung des Beschuldigten (wofern er sich vor ihr stellen will) dem Erstrathe ein Gutachten vorzulegen.

4. Woferne der Erstrath nach allem diesem beschließt, daß die Untersuchung nicht statt haben soll, so wird dieser Beschluß, ohne Vorsendung an den Staatsrath, dem Zweytrathe mitgetheilt.

5. Wenn der Zweytrath die Untersuchung gleichfalls verwirft, so wird dieser Ausspruch dem Staatsrathe mitgetheilt.

6. Der Staatsrath kann zwar den Beschuldigten nicht vorladen, noch zur Verantwortung auffordern; allein er kann die Untersuchung mit folgenden Worten begehren: Der Staatsrath wünscht, daß die Untersuchung der Sache des (der) beschuldigten Bürger(s) N. N. geschehe. Er muß aber seine Gründe beyfügen.

7. Wenn die Untersuchung nach den Verfassungsformen beschlossen oder begehrt wird, so wird der Beschuldigte drey Tage nach einander angehört, die Klagepunkte gegen die Vertheidigung erwogen, und dem Zweytrath, ohne Vorsendung an den Staatsrath, in einem Beschlusse angezeigt, ob die Anklage vor dem Richter statt habe oder nicht.

8. Der Zweytrath genehmigt oder verwirft nach einer dreytägigen Anhörung des Beschuldig-

ten und nach Erwägung der Gründe und Gegengründe, den Beschluß. Diese Annahme oder Verwerfung sind entscheidend.

9. Alles dies muß in geheimen Sitzungen geschehen, und das geheime Stimmenmehr entscheidet in gedruckten Zetteln durch Ja oder Nein.

10. Wenn die Anklage angenommen ist, so wird der Angeklagte mit allen Schriften und Belegen vor das Obergericht geschickt.

11. Sobald die Anklage angenommen ist, so hören seine Verrichtungen als Gesetzgeber auf.

12. Das Obergericht untersucht erst, ob die Anklage statt haben könne oder nicht. Wenn sie Statt hat, so richtet es nach den gewöhnlichen Vorschriften, aber ohne Verschub. Die Verhandlungen geschehen hier öffentlich.

13. Der Rechtszug geht an dasselbe durch die Obergerichtsstellverseher vermehrte Obergericht.

14. Die Lossprechung von Seiten des Obergerichts setzet wieder in alle Verrichtungen ein.

15. Der Angeklagte kann nur in jenen Fällen verhaftet und gefänglich eingezogen werden, welche für jeden andern Bürger die Verhaftung oder das Gefängniß nach sich ziehen.

16. Das Gefängniß, so wie der Verhaftsort eines Gesetzgebers sind von jenen der übrigen Bürger zerschieden, wenn nicht der Beschuldigte selber das Gegentheil verlangt.

17. Der Gesetzgeber kann sogleich ergriffen und verhaftet werden, wenn er über einem größern Verbrechen an der That ertappt wird. Dem Vor-

sitzer des Erstrathes wird sogleich Anzeige davon gemacht; dieser versammelt sich unverzüglich.

18. Nebst den übrigen größern Verbrechen sind auch noch der Landesverrath, Verschwendung der öffentlichen Gelder, gegenrevolutionäre oder verfassungswidrige Bemühungen und Unternehmungen gegen die innere und äußere Sicherheit des Freystaates, solche Fälle, wegen welchen ein Gesetzgeber, wenn er auf der That ertappt wird, verhaftet, jedenfalls aber nach den gehörigen Formen dem Obergerichte übergeben werden muß.

19. Wenn ein Strafurtheil gegen einen Gesetzgeber gefällt wird, so muß es das Dreyfache der Strafe eines andern Bürgers im ähnlichen Falle seyn.

20. In Streitfällen, welche das Eigenthum oder geringere Vergehen betreffen, werden die Gesetze dafür sorgen, daß die Gesetzräthe niemals in ihren Sitzungen oder in den Geschäften des Vaterlandes durch die Abwesenheit zu vieler Mitglieder gestöret werden. In kritischen Augenblicken kann den Mitgliedern jede Abwesenheit untersagt werden.

21. Wegen aller spätern Beschuldigungen in Betreff ihrer Amtsverrichtungen werden sie auf die in diesem Abschnitte angezeigte Weise gerichtet.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Staatsrathe.

1. Die fünf Mitglieder des Staatsrathes, welche alle Eigenschaften haben müssen, die ein Mitglied des Zweytrathes haben muß, werden von den Gesetzräthen gewählt.

2. Kein Mitglied darf je, ohne Erlaubniß der Gesetzräthe über 5 Tage, und eben so wenig über die Gränzen des Kreises, worinn der Hauptsitz ist, sich entfernen.

3. Bürger, welche in irgend einem Blut- oder Verwandtschaftsgrade mit einander verwandt sind, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Staatsrathes seyn. Auch dürfen sich dergleichen Verwandten nicht eher, als nach einem Zwischenraume von drey Jahren in demselben folgen

4. Niemals dürfen zween in Thätigkeit gewesene Feldherren zugleich Mitglieder des Staatsrathes seyn.

5. Jedes gewählte Mitglied bleibt fünf Jahre im Staatsrathe.

6. Jedes Jahr trit dasjenige Mitglied aus, welches fünf Jahre in demselben gewesen war.

7. Kein Mitglied darf für das andere austreten.

8. Der gesetzliche Austritt geschiehet von dem letzten Tage der verflossenen fünf Jahre an;

der wirkliche Austritt aber geschieht von dem Augenblick an, da das neu gewählte Mitglied Besitz von seiner Stelle nimmt.

9. Kein Mitglied kann ohne Genehmigung der Gesetzräthe, und niemals, wenn das Vaterland in Gefahr erklärt ist, abdanken.

10. Im Falle einer angenommenen Abdankung, der Absetzung wegen Verbrechen, der erwiesenen Untauglichkeit, des Todesfalles, wählen die Gesetzräthe sogleich ein anderes Mitglied, welches nach § 9. Abschnitt 3. zu bleiben hat.

11. Der Austretende kann nur erst nach sechs Jahren von seinem gesetzlichen Austritte aus dem Staatsrathe an, wieder in dieselben gewählt werden.

12. Der Austreteude darf nur erst nach den uämlichen 6 Jahren Oberbefehlshaber eines Heeres seyn.

13. Der Austretende darf ohne Einwilligung der Gesetzräthe und aller fünf Mitglieder des Staatsrathes, wobey in gedruckten Stimmzeteln mit Ja oder Nein gestimmt wird, nicht über die Gränzen gehen, ehe volle zwey Jahre von seinem gesetzlichen Austritte verflossen sind. Er muß seine Anwesenheit jeden Monat den Gesetzräthen bescheinigen.

14. Der Austretende darf ohne Erlaubniß der Gesetzräthe, wobey wie § 13. gestimmt wird, keines der Aemter annehmen, zu welchen der Staatsrath ernennt.

15. Die Mitglieder des Staatsrathes ziehen jeden ersten Tag des Monats das Loos um den

Vorsitz. Nur der so eben austretende Vorsitzer ist vom Loose ausgeschlossen.

16. Die Mitglieder ziehen den sechzehenten Tag jedes Monates auf dieselbe Weise das Loos, welcher das Siegel zu bewahren, und die Schriften zu besiegeln habe.

17. Zum Berathschlagen, so wie zum Beschließen müßen allemal wenigstens drey Mitglieder des Staatsrathes zugegen seyn, wo die Verfassung ihrer nicht mehr fodert. Außer den Fällen, wo die Verfassung ein anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit von dreyen Stimmen. Der Vorsitzer hat die letzte Stimme; sie entscheidet, wann die Stimmen der vier übrigen Mitglieder in zwo Meynungen getheilt sind.

18. Das, was sie beschließen, wird unter der Benennung Befehl ausgefertigt.

19. Der Vorsitzer nimmt alle Zuschriften und Botschaften an, unterschreibt alle Ausfertigungen, und läßt für alle ihre übergebene Schriften Empfangscheine ausstellen.

20. Der Staatsrath ernennt außer seinem Schoose einen mit keinem Mitgliede verwandten Staatskanzler, welcher den Sitzungen des Staatsrathes beywohnet, die Berathschlagungen in ein Protokoll einträgt, in welches jedes Mitglied seine mit Gründen belegte Meynung einrücken kann. Der Staatskanzler unterzeichnet auch alle Befehle des Staatsrathes, welche in Sitzungen beschlossen worden, denen er beywohnte.

21. Der Staatsrath kann geheime Sitzunge. halten, ohne den Staatskanzler beywohnen zu lassen Für diese Sitzungen wird ein besonderes Protokoll, welches ein Mitglied führet, im geheimen Archive bewahrt.

22. Der Staatsrath ernennt alle Feldherrn des stehenden Heeres, und zeigt diese Ernennungen den Gesetzräthen an. Sie müßen Kenntnisse, Genie und Tapferkeit mit aufrichtiger Anhänglichkeit an die Verfassung und Achtung für die Gesetze verbinden.

23. Der Staatsrath bestätigt die Ernennungen der übrigen Offiziere.

24. Der Staatsrath setzt Feldherrn und Offiziere wegen Untauglichkeit, Trägheit, Untreue, Verrätherey, Ungehorsam, Grausamkeit oder Räuberey ab, und überliefert sie zu seiner Zeit allenfalls dem gehörigen Richter.

25. Der Staatsrath zeigt diese Absetzungen der Offiziere den Gesetzräthen an. Er ernennt zu den erledigten Stellen, und schlägt den Gesetzräthen vor, wie lange diejenigen des Wahlrechtes beraubt seyn sollen, welche so schlechte Wahlen getroffen hatten.

26. Der Staatsrath ernennt außer seinem Schoose die Minister, welche weder unter sich, noch mit einem Mitgliede des Staatsrathes verwandt seyn dürfen. Es können ihrer nicht weniger als vier, und nicht mehr als acht seyn. Sie können sich nie in einen Rath bilden. Jeder steht in den von den Gesetzräthen ihm zugewiesenen Fä-

chern im Geschäftewechsel mit den untergeordneten Behörden. Im Falle der Absetzung, Abwesenheit oder Krankheit eines Ministers kann der Staatsrath sein Fach einem von den andern Ministern auf zwo Wochen, und mit Erlaubniß der Gesetzräthe auf zween Monate übertragen. Sie stehen für die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Befehle. Ihre Ausfertigungen heißen Erklärungen.

27. Der Staatsrath ernennt die Abgesandten aller Arten; sie dürfen mit keinem Mitgliede des Staatsrathes verwandt seyn.

28. Der Staatsrath kann die Gesandtschaftskanzler ernennen, welche aber mit den Abgesandten selbst nicht verwandt seyn dürfen.

29. Er ernennt einen Kreisaufseher, welcher die Aufsicht über die zerschiedenen Behörden und Gerichte des Kreises hat, sie an ihre Pflichten erinnert, die Misbräuche oder Gefahren den Ministern, dem Staatsrathe oder den Gesetzräthen anzeigt und für die Ruhe und Sicherheit des Kreises sorgt. Auch kann er unter seiner Verantwortlichkeit einen Bürger wegen Polizey- und peinlicher Verbrechen verhaften lassen; er muß ihn aber unverzüglich dem gehörigen Richter überantworten. Seine Ausfertigungen heißen Kundmachungen. Dieser Kreisaufseher ernennt Bezirksaufseher, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke, die Stelle des Kreisaufsehers vertreten, und unter den Gemeindeaufsehern sich einen Bezirksverseher ernennen.

30. Der Staatsrath ernennt den Bezirksaufseher des Hauptsitzes des Kreises; er muß auch unter der Benennung eines Kreisversehers die Stelle des abwesenden oder kranken Kreisaufsehers vertreten.

31. Der Staatsrath ernennt dem von der Wahlversammlung ernennten Kreiseinnehmer einen Gegenschreiber, welcher so wie jener Bürgschaft leisten muß, und für jede dem Kreiszahlmeister eingelieferte Summe, Empfangscheine von diesem, wie der Kreiseinnehmer, erhält, welche er jede Woche dem Finanzminister einliefert, wie der Kreiseinnehmer die seinigen den Gesetzräthen einschickt.

32. Der Staatsrath ernennt einen Kreiszahlmeister, welcher die öffentlichen Gelder von dem Kreiseinnehmer übernimmt, und Empfangscheine dafür ausfertiget. Diese Gelder müßen sogleich in den öffentlichen Kreisschatz geworfen werden. Der Kreiszahlmeister giebt nichts davon, als auf die Erlaubniß des Finanzministers, nebst beygefügtem Bescheide der Kreisverwaltung, welche jede Woche den Gesetzräthen Nachricht davon giebt. Er muß Bürgschaft leisten.

33. Diese Beamteten werden alle Jahre nach dem Eintritte des neuen Mitgliedes, von dem Staatsrathe bestätiget oder abgesetzt. Die Bestätigung muß von den Gesetzräthen genehmigt werden.

34. Der Staatsrath kann die Abgaben, Steuern, Einkunftsquellen, Lebens- und Verdienst-

Gehalte, Entschädigungen und Begnadigungen den Gesetzräthen zur Genehmigung oder Verwerfung oder Mäßigung vorlegen.

35. Der Staatsrath bestimmt mit Genehmigung der Gesetzräthe die Punkte auf den Gränzen und im Innern, an welchen öffentliche Einkünfte zu erheben sind, und die Anzahl dieser Punkte.

36. Der Staatsrath stellt den Gesetzgebern zu den von ihnen bestimmten Zeiten die pünktlichste mit Quittungen belegte Rechnung von den ihm erlaubten Summen, und so oft er frische Summen verlangt, wird er die Gründe angeben. Hievon sind der Gehalt der Mitglieder, und die Summen ausgenommen, welche für geheime Ausgaben bestimmt waren.

37. Während eines Krieges legt er diese Rechnung einem Finanzausschuße ab.

38. Der Staatsrath kann ohne Erlaubniß der Gesetzräthe kein Geld aus der Staatskasse erheben, oder sonstige Summen aufnehmen.

39. Die Erläuterungen und Rechnungen, welche die Gesetzräthe von dem Staatsrathe begehren, giebt er ihnen schriftlich, so wie alles, was er ihnen mitzutheilen hat.

40. Der Staatsrath ernennt die Lehrer auf den Kreis- und Hauptschulen; er bestätigt sie jedes Jahr wie § 33.

41. Der Staatsrath ist unter seiner Verantwortlichkeit schuldig, die Absetzung eines Beamten, welcher entweder untauglich, oder träg, oder

nachläßig, oder untreu, oder der Verfaßung nicht zugethan, oder vom Volke ungesetzlich gewählt ist, von den Gesetzräthen zu begehren.

42. Der Staatsrath darf den Gesetzräthen keinen Mißbrauch verhehlen, von dem er Kenntniß hat, und dem die Gesetze noch nicht gesteuert haben.

43. Der Staatsrath darf den Gesetzräthen keine Gefahr verhehlen, welche das Vaterland oder eine der obersten Behörden bedrohet.

44. Der Staatsrath ist für die Vollziehung der Gesetze in allen Theilen verantwortlich.

45. Der Staatsrath sorgt für die innere und äußere Sicherheit und Ruhe des Freystaates, kann Befehle und Aufrufe ergehen lassen, die nach dem Sinne der Gesetze und der Verfassung sind, und zur Vollziehung derselben beytragen.

46. Der Staatsrath kann die Milderungsgerichte für gewisse Gattungen von Verbrechen, (nicht aber für gewisse Personen) allemal auf ein ganzes Jahr, aus den beyzufügenden Gründen bey den Gesetzräthen verbeten, welche diese Einstellung entweder annehmen oder verwerfen.

47. Der Staatsrath hat zur Handhabung der Gesetze und der innern und äußern Ruhe die bewaffnete Macht zu seinen Befehlen; allein der Staatsrath oder seine Mitglieder können während ihrer Amtsjahre keine Kriegsdienste thun.

48. Der Staatsrath muß die Urheber und Theilnehmer an einer Verschwörung gegen die innere und äußere Ruhe oder Sicherheit des Staa-

tes verhaften lassen, und entweder ihrem jeweiligen Richter, oder dem Obergerichte überantworten.

49. Der Staatsrath sorgt für die Handhabung des §. 80. Theiles II. unter der Aufsicht der Gesetzräthe.

50. Die Ausfertigung der Gegenstände, auf welche der Staatsrath die Gesetzräthe aufmerksam macht, so wie die Entwürfe oder Maasregeln, die er vorschlägt, können nie in Gesetzesform eingeschickt werden.

51. Der Staatsrath kann die Nützlichkeit der Rücknahme eines Gesetzes dem Erstrathe vortragen; doch muß er die Gründe davon beyfügen.

52. Der Staatsrath schickt durch Staatsboten, die er selber ernennt und absetzt, seine Botschaften an die Gesetzräthe, und läßt durch sie die Staatsboten der Gesetzräthe vor sich begleiten. Die Staatsboten werden bey ihren Botschaften wenigst durch Weibel begleitet.

53. Die Staatsboten führen auch die Minister ein, so oft fremde Gesandten durch diese eingeführt werden. Für die Gesandten sind Sitze im Saale bestimmt.

54. Die Gesetzgeber bestimmen die Anzahl der bewaffneten Mannschaft, welche den Staatsrath bewachen soll.

55. Der Sitz der Gesetzräthe ist auch jener des Staatsrathes.

56. Die Mitglieder des Staatsrathes wohnen in einem und demselben Gebäude. Die Gesetzräthe bestimmen ihren Gehalt.

57. Der Kreis des Hauptsitzes ist für die Unverletzbarkeit des Staatsrathes verantwortlich.

58. In der Amtskleidung werden den Mitgliedern die militärischen Ehren erwiesen.

59. Die Verfügungen der Verfassungsform über die Unverletzbarkeit der Gesetzgeber sind auch auf die Mitglieder des Staatsrathes anzuwenden.

60. Nur wegen einer Beschuldigung können die Mitglieder des Staatsrathes vor die Gesetzräthe geladen werden, und vor ihnen erscheinen.

61. Wenn ein oder meherere Mitglieder des Staatsrathes dem Obergerichte übergeben werden, so wird zur einstweiligen Ersetzung derselben geschritten. Die Kandidaten werden zu dieser einstweiligen Wahl unter den Gesetzgebern oder Ministern genommen. Die Nachgewählten bleiben nur, bis die Beschuldigten losgesprochen oder verurtheilt worden; im erstern Falle treten die Mitglieder wieder in ihre Stelle ein, im zweyten aber wird zu einer neuen gesetzlichen Wahl geschritten. Die einstweilige Zwischenwahl hat für die Zwischengewählten, außer der Verantwortlichkeit für die mitbehandelten Geschäfte, keine Folgen.

62. Wenn der Staatsrath durch irgend einen Vorfall auseinander gienge, oder als Staatsrath zu seyn aufhörte, welches allemal der Fall ist, wenn zwey Mitglieder abgehen, so ziehen die gewesenen Vorsitzer des Erst- und Zweytrathes, die sich deshalb unverzüglich in dem Loossaale, oder an einem sichern Orte versammeln, ohne Rücksicht auf die übrigen Erforderniße des Alters und des

Aufenthalts so viel Loose, als Mitglieder im Staatsrathe fehlen; diejenigen, welche das Loos trifft, nehmen Sitz und Stimme im Staatsrathe, bis gesetzlich in denselben nachgewählt worden. Wenn es bewiesen ist, daß die fehlenden Mitglieder an dem Vorfalle auf keinerley Art Schuld waren, so müßen sie ihre Stelle wieder einnehmen. Nach Erfoderniß wird unter diesen Umständen das ganze bewaffnete Volk zur Unterstützung aufgefordert.

63. Wenn die Gesetzräthe zugleich mit dem Staatsrathe durch irgend einen Vorfall als Gesetzräthe zu seyn aufhörten, so ziehen die nach dem § 73. des Abschnittes 5. versammelten Vorsitzer der Kreisverwaltungen das Loos, wie oben §. 62. angezeigt worden, und fodern das bewaffnete Volk zur Unterstützung auf.

Eilfter Abschnitt.

Von den Kreisverwaltungen.

1. In jedem Kreise ist eine Kreisverwaltung, welche nach Verhältniß der Geschäfte von dem Staatsrathe jedes Jahr, auf sieben, fünf oder drey Verwalter festgesetzt wird. Sie müßen vor den Wahlen, Alter und Aufenthalt ausgenommen, die nämlichen Eigenschaften wie die Mitglieder des Erstraths haben.

2. Blutsfreunde und Verwandte bis in den dritten Grad einschließlich können nicht zugleich Kreisverwalter seyn.

3. Der Sitz der Kreisverwaltungen soll so viel möglich im Mittelpunkte der Kreise, und die entferntesten Gemeinden nicht über sieben Stunden von demselben entlegen seyn.

4. Im Falle der Anhäufung von Geschäften oder der längern Abwesenheit eines Verwalters, einer physischen oder moralischen Untauglichkeit, eines Todfalles, oder der Ernennung zu irgend einer andern Stelle, oder bey Geschäften, welche einen Verwalter persönlich betreffen, müßen Stellverseher eintreten.

5. Die Kreisverwalter ziehen unter sich das Loos um den Vorsitz und um das Kreissiegel, wie dieß im Staatsrathe geschieht.

6. Alle Schriften, welche für die Kreisverwaltung bestimmt sind, müßen dem Vorsitzer ein-

geschickt werden. Sie werden der Reihe nach schriftlich beantwortet; nur dringende Gegenstände, wo Gefahr im Verzuge wäre, müßen den Vorzug vor allen andern haben.

7. Die Kreisverwaltungen ernennen ihren Kanzleyverwalter, welcher die Protokolle aufnimmt, die gegebenen Bescheide abfaßt, und die Versendung derselben besorgt. Im Protokolle müßen die Schriften, Beylagen und Belege alle angemerkt werden, welche über den verhandelten Gegenstand eingeschickt worden. Jedes Mitglied kann seine Meynung mit Gründen in das Protokoll eintragen.

8. Der Vorsitzer unterzeichnet alle Ausfertigungen, nebst zweyen Mitgliedern und dem Kanzleyverwalter.

9. Die Kreisverwaltung besorgt unter der Aufsicht der Gesetzräthe, des Staatsrathes, seiner Minister und Kreisaufseher alles, was die Verwaltung, Ruhe und Sicherheit des Kreises betrifft, und ist für die Vollziehung der ihrer Obsorge übergebenen Gesetze, Verordnungen, Befehle und Erklärungen verantwortlich. Sie zernichtet die Kundmachungen der Kreisaufseher, wenn sie den Vorschriften einer höhern Behörde entgegen sind, und zeigt dies dem Staatsrathe und den Gesetzräthen an. Sie ermahnt die nachläßigen Beamteten, und begehrt die Absetzung der Pflichtvergeßenen.

10. Der Vorsitzer läßt Empfangscheine für alle eingelaufene Schriften und Gelder ausfertigen.

11. In jedem Kreise wird ein Kreisblatt allen Gemeinden zugestellt, worinn alle vor die zerschiedenen Behörden des Kreises gebrachte Gegenstände, nebst ihrer Abfertigung mit beygefügter Zeit ihrer Einlangung angezeigt werden. Dasselbe Blatt wird auch die öffentlichen Vorladungen, Auskündigungen, Verhaftungen von Verbrechern und verdächtigen Menschen enthalten. Es wird an alle untere und obere Behörden abgegeben.

12. Die Mitglieder leisten alljährlich dem Kreisaufseher folgenden Eid: Ich verspreche dem Freystaate in allen meinen Obliegenheiten nach dem Geiste der Verfassung desselben, aus allen meinen Kräften zu dienen.

13. Die Kreisverwaltung läßt sich denselben Eid durch die Kreisaufseher, Kanzleyverwalter und andere Bedienstete ablegen, und läßt sich bescheinigen, daß er auch von den Bezirksaufsehern in die Hände des Kreisaufsehers, und von den Gemeindebeamteten und Gemeindebürgern in die Hände der Bezirksaufseher abgelegt worden.

14. Die Kreisverwaltung giebt dem Staatsrathe und den Gesetzräthen jeden Monat eine Uebersicht von der wirklichen Lage der Sachen im Kreise, für deren Aechtheit sie verantwortlich ist.

15. Die Sitzungen der Kreisverwaltungen sind öffentlich. Nur diejenigen Gegenstände, deren vorläufige Bekanntmachung ihren Zweck vereiteln könnte, dürfen in geheimer Sitzung behandelt werden. Selbst der Kanzleyverwalter kann von solchen Sitzungen ausgeschlossen werden. Die Pro-

tokolle derselben werden durch einen Verwalter besorgt und im geheimen Archive bewahrt, so wie jene geheime, welchen der Kanzleyverwalter beywohnt. Sie ist für die Entdeckung der darinn abgehandelten Gegenstände verantwortlich.

16. Die Kreisverwaltung schreibt auf jede Gemeinde die Abgabe aus, welche sie an der auf den ganzen Kreis durch den Finanzminister gelegten Summe zugeben hat. Sie theilt die Liste davon dem Kreiseinnehmer mit.

17. Die Kreisverwaltung ernennt diejenigen, welche die Einnahme der übrigen Staatseinkünfte auf die mindestkostspielige Weise bewähren sollen.

18. Die Kreisverwaltungen können nie miteinander in Geschäftewechsel treten, als wegen Berichtigungen von Gegenständen, welche gewiße Oertlichkeiten betreffen, die allenfalls zween Kreise gemeinschaftlich angehen können. Ferner können sie es auf einen Befehl des Staatsrathes.

19. Die Mitglieder der Kreisverwaltungen können alle Jahre einzeln wieder bestätigt, oder durch andere Bürger ersetzt werden.

20. Kein Mitglied kann ohne Erlaubniß der Gesetzräthe seine Entlassung nehmen.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Gemeindeverwaltungen.

1. Die Kreise sind in Bezirke eingetheilt, in welchen die entlegensten Gemeinden nicht über eine deutsche Meile von dem Bezirkshauptorte entfernt seyn sollen. Der Hauptort soll, so viel möglich, im Mittelpunkte seyn.

2. Jede Gemeinde ernennt einen Vorsteher und zween oder mehrere Helfer; ihre Pflicht ist für die Vollziehung der Gesetze und Verfügungen der verschiedenen Behörden zu sorgen. Sie stehen mit der Kreisverwaltung in beständigem und unmittelbarem Geschäftewechsel. Sie sind insgesamt für ihre Obliegenheiten verantwortlich. Die Gemeinde besoldet sie nach Gutbefinden.

3. Der Bezirksaufseher ernennt in jeder Gemeinde einen Gemeindeaufseher und seinen Versteher, welcher die Gesetze und alles, was an die Gemeinde kömmt, öffentlich abliest, und ein wachsames Auge auf die Gemeinde-Beamteten und ihre Verrichtungen, so wie über alles hat, was in der Gemeinde vorgehet. Er steht mit dem Bezirks- und Kreisaufseher, und wohl auch mit der Kreisverwaltung im unmittelbaren Geschäftewechsel. Nach Verhältniß der Geschäfte kann ihm der Staat einen Gehalt auswerfen. Kein Bürger der Gemeinde kann sich weigern, diese Stelle anzuneh-

men. Wenn er durch Warnungen einen Mißbrauch hindern kann, so darf er keine gesetzliche Anzeige davon machen. Er ist für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich. Er kann keine andere neben dieser Stelle bekleiden.

4. Die Gemeinde steht für die öffentlichen Gelder und ernennt durch das geheime Stimmenmehr die Gemeindeeinnehmer, unter welchen auch der Vorsteher nicht seyn kann.

5. Jede Gemeinde ernennt einen Schreiber, welcher die Ablesung der Gesetze und Verfügungen der obern Behörden in den Gemeindebüchern anmerkt, und dafür verantwortlich ist. Er trägt auch die Geburts- Ehe- und Sterbefälle in drey verschiedene Bücher ein, von denen er Gegenbücher hält. Diese Bücher und Gegenbücher müßen bey jedem vorkommenden Falle der eingetragen wird, von dem Vorsteher oder einem Helfer, dem Schreiber, und den Partheyen welche der Fall betrifft, unterschrieben seyn. Die Gegenbücher bleiben in den Gemeinden, die Bücher aber werden der Kreisverwaltung eingeliefert. Der Schreiber ist schuldig, jedem die verlangten Auszüge zu geben.

6. Die Gemeinden wählen die Vormünder, welche die hinterlegten Gelder bewahren, und das Vermögen der Bevogteten verwalten. Die Gemeinden sind für das Vermögen und die Folgen der vernachläßigten Erziehung der Waisen und der bevogteten Kinder verantwortlich.

7. Der Bezirksaufseher ernennt gemeinschaftlich mit den Gemeindebeamteten die erforderli-

chen Bannwarten. Der Kreisforstaufseher setzt sie ab.

8. In den größern Ortschaften bilden fünf- bis siebentausend Seelen immer eine Gemeinde, sieben bis zwölf tausend bilden ihrer zwo; zwölf bis achtzehentausend drey; achtzehen bis drey und zwanzig tausend vier, drey und zwanzig bis dreyßigtausend sechs u. s. w. Solche Gemeinden wählen alsdenn die ihnen nöthigen Schreiber.

9. In dergleichen größern Ortschaften ist eine Mittelverwaltung, die aus zweenen Helfern und einem Vorsteher besteht, welche die Kreisverwaltung jede drey Monate aus allen in der Ortschaft gewählten Vorstehern und Helfern, samt ihren Versehern durch das Loos herauszieher, und als Mittelverwalter niedersetzt. An sie werden alle Gegenstände geschickt, die den zerschiedenen Gemeinden der Ortschaft müßen mitgetheilt werden, und an sie wenden sich diese in ihren Angelegenheiten.

10. Diese Gemeindeobrigkeiten können jedes Jahr einzeln bestätigt, oder durch andere ersetzt werden. Kein Bürger der Gemeinde kann diese Aemter ohne Erlaubniß der Gesetzräthe ablehnen, oder niederlegen.

11. Keine Verfügung der Gemeinden hat irgend eine Gesetzlichkeit, wenn sie nicht von einer obern Behörde genehmigt ist.

12. Die Gemeinden können nur durch die Vorsteher versammelt werden, welche für die Fol-

gen dieser Versammlungen verantwortlich sind. Das Gesetz wird das nähere über dieselben bestimmen.

13. Die Gemeinden liefern ihre Abgaben und andere Staatseinkünfte in die Hände des Kreiseinnehmers, und nehmen die gehörigen Empfangscheine für jede überlieferte Summe.

14. Die Gemeinden übergeben der Kreisverwaltung ein umständliches Verzeichniß der in ihrem Gebiete liegenden Grundstücke und Wohnungen und aller andern Einkunftsquellen, samt ihrem Werthe oder Betrage.

15. Die Gemeinden übergeben den Bezirksaufsehern ein oder mehrere vom Gemeindeaufseher, dem Vorsteher, dem Helfer und dem Schreiber unterschriebene Verzeichnisse des Vermögens, der Gewerbe und der Familie jedes Bürgers, nebst der jedem auferlegten Abgabe. Sie müßen ferner von den sie betreffenden Bürgern unterschrieben seyn; jeder derselben kann seine Anmerkungen dazu machen. Diese Verzeichniße überschickt der Bezirksaufseher, mit seinen eigenen Anmerkungen begleitet, der Kreisverwaltung.

16. Die Vorsieher und Helfer der Gemeinden haften für die Gesuche, welche im Namen derselben eingegeben werden.

17. Mehrere Gemeinden können sich niemal in eine gemeinschaftliche Versammlung vereinigen. Sie können auch nie gemeinschaftliche Gesuche eingeben.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von den Schieds- und Friedensgerichten.

---

1. Jede Gemeinde ernennt durch geheimes Stimmenmehr fünf Schiedsrichter, und ihre Stellverseher. Jeder von ihnen ist allemal in Thätigkeit, wenn nicht der Fall sie persönlich oder ihre Verwandte bis in den vierten Grad einschließlich, angeht. Sie schlichten gütlich jede Streitigkeiten, deren Gegenstand ein Achtel des Capitals betrifft, wovon die vorjährige Steuer den gewöhnlichen Zins ausmacht, oder eine Strafe der Summe der vorjährigen Steuer des Beschuldigten beträgt, und die im Umfange der Gemeinde vorfallen. Auch können sie zu vier und zwanzig bis zwey und siebenzig-stündiger Gefängniß-Strafe verurtheilen. Sie werden von der Gemeinde mit Genehmigung der Kreisverwaltung nach Maasgabe der Versöhnungen belohnt, die sie zu Stande gebracht haben. Ihr Amt ist in allen bürgerlichen Streitsachen, und in Polizeyvergehen, die Bürger auszusöhnen, und Friede, Eintracht und Ruhe unter denselben zu erhalten. Sie haben Recht und Pflicht, wegen größerer Vergehen und Verbrechen nöthigen Falls zu verhaften, und die Schuldigen den Friedensgerichten zu überliefern.

2. Bey diesem Gerichte hat kein Schriftenwechsel, sondern nur die schriftliche Ausfertigung des Ausspruches statt.

3. Der Rechtsgang geht an das Friedensgerichte, welches aus dem Vorsitzer, und zweyen unbefangenen Mitgliedern des Bezirksgerichtes besteht. Diese Mitglieder werden aus den übrigen Richtern für jeden besondern Fall durch ein Loos gezogen.

4. Im Falle des Rechtszuges von dem Ausspruche der Schiedsrichter spricht das Friedensgericht ohne weitern Rechtszug, wofern nicht Partheylichkeit oder böser Wille von Seiten der Richter erwiesen wird, für diese Fälle werden sie von den Partheyen bezahlt.

5. Alle Fälle, welche über die Behörde der Schiedsrichter sind, und nicht das Viertel des Kapitals übersteigen, wovon die vorjährige Steuer den gewöhnlichen Zins ausmacht, oder eine Strafe der vierfachen vorjährigen Steuer des Beschuldigten betragen, gehören unmittelbar vor das Friedensgerichte. Sie suchen dergleichen Fälle gütlich beyzulegen, und werden, wenn es ihnen glückt, von den Partheyen und dem Kreise belohnt. Der Rechtszug geht an das Bezirksgericht.

6. Diese Schiedsrichter können jedes Jahr einzeln bestätigt, oder durch andere ersetzt werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den höhern Gerichten überhaupt.

1. Bey jedem Gerichte sind außer den Richtern ein öffentlicher Ankläger und ein Gerichtsschreiber, welche der Staatsrath ernennt, aber ohne Genehmigung der Gesetzräthe nicht absetzen kann. Sie müßen alle die Gesetze kennen.

2. Die Verwandtschafts- und Blutshindernisse zwischen allen Richtern, Gerichtsversehern, dem öffentlichen Ankläger, und dem Gerichtsschreiber sind die nemlichen wie bey dem Staatsrathe.

3. Die Richter ziehen unter sich wegen des Vorsitzes für jeden Fall das Loos.

4. Ein öffentlicher Ankläger trägt in Zucht- und Straffällen die Beschuldigung mit allen Beweisen vor. In seiner Abwesenheit, oder bey einem Partheylichkeitsverdachte thut dies der Anklagsverseher.

5. Die Richter richten nach dem Buchstaben des Gesetzes, und wo dieses nicht spricht, nach der Natur der Sache oder des Frevels.

6. Jeder Richter kann seine Meynung zu Verhütung der Verantwortlichkeit in das Protokoll einrücken.

7. Die Richter sind für die gefällten Urtheile verantwortlich.

8. Die Verhandlungen und Verhöre geschehen öffentlich, über den Ausspruch aber wird heimlich berathschlaget.

9. Jeder Bürger stellt sich in Eigenthumssachen, wo das streitige Gut liegt, in Frevelsachen aber, wo der Frevel begangen worden oder wo der Beleidigte sich aufhält.

10. Jedem steht frey, sich selber zu vertheidigen, wenn er es nicht lieber durch Andere thun mag. Der Arme wird auf Kosten des Staates vertheidigt.

11. Die Gerichte können keinen Beamteten wegen seiner Amtsverrichtungen vorladen, wenn nicht ein höherer schriftlicher Befehl ergeht, welcher dann dem Vorzuladenden vorgewiesen werden muß.

12. Jede angeklagte Person, deren Entweichung nachtheilige Folgen haben könnte, muß verhaftet werden, bis das Gericht entschieden haben wird, daß eine Bürgschaft angenommen und gestellt werden könne und dieselbe gestellet ist.

13. Die Verhaftung muß sogleich dem Vorsitzer des Gerichtes, dem öffentlichen Ankläger desselben, und dem Bezirksaufseher angezeigt werden, welche den Verhafteten inner vier und zwanzig Stunden verhören werden. Sie stehen, wenn sie einen Schuldigen leichtsinniger Weise entweichen, oder einen Unschuldigen boshafter Weise verhaften lassen, für die daraus entstehenden Folgen.

14. Wenn ein Verdacht statt hat, so wird die Sache auf die öffentliche Liste der Tages=

ordnung gesetzt, welche in dem Gerichtssaale hänget.

15. Wenn die Geschäfte des Beschuldigten dringend sind, und er behauptet, unschuldig zu seyn, so muß seine Sache auf der Stelle untersucht werden, wenn er es verlangt. Wenn er in diesem Falle wirklich schuldig befunden wird, so wird seine Strafe um ein Drittel erhöhet. Dieser Artikel muß dem Beschuldigten vor der Untersuchung vorgelesen werden.

16. Nur die unvermeidliche Strenge ist bey Verhaftungen erlaubt.

17. Die Behörden werden dafür sorgen, daß die sittlichern Verhafteten von den Unsittlichern abgesondert bleiben.

18. Wenn ein Ausspruch gegen die Vorschriften gegeben worden, so muß der öffentliche Ankläger gegen diesen Ausspruch einkommen, wenn es nicht der Kläger oder der Beschuldigte thut.

19. Die Richter ziehen in jedem vorliegenden Falle das Loos, in welcher Reihe sie ihre Stimme zu geben haben.

20. Sie werden jedes Jahr wieder einzeln bestätiget, oder durch andere ersetzt.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Bezirksgerichten.

1. Die Bezirksgerichte bestehen aus fünf, sieben, oder neun Richtern.

2. In Sachen, welche im Bezirke vorfallen, oder liegen, haben sie nur die Untersuchung.

3. Die Untersuchungsakten werden, wenn die Partheyen nicht damit zufrieden sind, auf ihre Kosten zur fernern Untersuchung an jenes der drey nächstliegenden Bezirksgerichte geschickt, welches, nachdem beyde Theile eines davon verworfen haben, als das dritte übrig bleibt.

4. Die Untersuchungsakten werden, wenn die Partheyen mit der ersten Untersuchung zufrieden sind, jenem der drey nächstgelegenen Bezirksgerichte zugeschickt, welches wie § 3. angenommen wird.

5. Im Falle aber, daß eine doppelte Untersuchung statt hat, so werden drey andere Bezirksgerichte vorgeschlagen; und die Untersuchungs-Akten werden dem Angenommenen zu Fällung des Urtheils zugewiesen.

6. Die Bezirksgerichte sprechen in den Fällen, die durch den Rechtszug von den Friedensgerichten an sie kommen, ohne fernern Rechtszug. Die Partheyen bezahlen sie für diese Fälle.

7. Die Fälle, die das Fach der Friedensgerichte übersteigen, kommen unmittelbar vor die Bezirksgerichte; der Rechtszug geht dann an das Kreisgericht. Für jedes solches Urtheil, das sie fällen, ohne daß der Rechtszug genehmigt wird, werden sie nach Verhältniß der Stärke der Akten bezahlt.

8. Der Sitz ist in dem Bezirkshauptorte.

Sechszehnter Abschnitt.

Von den Kreisgerichten.

Die §§. 1. 2. 3. 4. und 5. des Abschnittes 15. sind auch auf die Geschäfte und Verfahrungsart bey den Kreisgerichten anwendbar.

6. Die Kreisgerichte sprechen ohne fernern Rechtszug über die Fälle aus, welche durch Rechtszug von den Bezirksgerichten an sie kommen. Die Partheyen bezahlen sie für diese Fälle.

7. Fälle, die peinlich behandelt werden, können allemal dem Rechtszuge eines andern Kreisgerichtes unterworfen seyn.

8. Der Staat bestimmt die Bezahlung nach Verhältniß der Stärke der Akten für die Fälle, in welchen sie absprechen, ohne daß der Rechtszug vom andern Kreisgerichte genehmiget worden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von dem Schärfungs- und Milderungs-Gerichte.

---

1. Wenn es erwiesen ist, daß ein Bürger, der bereits seine Strafe ausgestanden, ohne Gefahr nicht in die freye Gesellschaft gelassen werden dürfte, so muß sein Kreisgerichte mit Genehmigung der Gesetzräthe seine Strafe verlängern.

2. Wenn es erwiesen ist, daß ein Bürger, ehe noch seine Strafzeit verflossen ist, sich so gebessert habe, daß er ohne Gefahr in die Gesellschaft zurückgelassen werden kann, so wird sein Kreisgericht die Milderung seiner Strafe durch den Staatsrath von den Gesetzräthen begehren, welche dann dieselbe mildern, wenn sie es für thunlich finden.

Achtzehnter Abschnitt.

Von dem Obergerichte.

1. Die Gesetzräthe ziehen jährlich durch das Loos, welche Wahlversammlungen diese Richter zu wählen haben.

2. Die Gesetzräthe bestimmen ihre Anzahl; sie kann aber nicht unter fünf und zwanzig seyn.

3. Sie leisten, wann sie zusammenkommen, mit aufgehabener rechter Hand nach der Reihe des Alters, vom ältesten angefangen, in Gegenwart des ganzen versammelten Volkes auf dem öffentlichen Platze des Obergerichtssitzes, in Beyseyn des Justizministers folgenden Eid: Ich betheure in Gegenwart des Schöpfers der Natur, der Ordnung und der Freyheit, im Angesichte des ganzen oberherrlichen freyen Volkes des deutschen Freystaates, die Person, die Rechte, die Ehre, die Freyheit, das Eigenthum und das Leben eines jeden, nach dem Buchstaben unserer Gesetze und unserer Verfaßung durch die mir auferlegte richterliche Pflicht zu handhaben.

4. Sie richten die Gesetzgeber und den Staatsrath und diejenigen, die in die Sachen derselben verwickelt sind.

5. Auch wegen wichtiger Staatsverschwörungen kann das Obergericht durch den Staatsrath

mit Genehmigung der Gesetzräthe zusammenberufen werden.

6. Der Rechtszug geht an dasselbe mit seinen Versichern vermehrte Obergericht.

7. Die Richter werden vom Staate nach Verhältniß der Stärke der Akten bezahlt.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Kaufhandelsgerichten.

1. Die Gesetzräthe werden die Sitze, Erwählungs-Art, Formen und Gesetze dieser Gerichte bestimmen.

Zwanzigster Abschnitt.

Von den Kriegsgerichten.

1. Die Gesetzräthe werden die Erwählungs-Arten, und die Formen derselben bestimmen.

2. Die dahin einschlagenden Gesetze werden Kriegszucht, Ordnung, Gehorsam, Achtung für die Gesetze und gesetzlichen Obrigkeiten, Sicherheit und Freyheit des Staats und der Bürger und ihres Eigenthums, Richtigkeit in den Kriegsverrichtungen und die bürgerliche Freyheit der Krieger zum Zwecke haben.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von der Staatskaße.

1. Die Gelder alle, welche nicht in den Kreisen ausgegeben werden, werden den Staatsschatzmeistern, davon es drey oder fünf sind, und die wie der Staatsrath gewählt werden, überliefert.

2. Diese leisten den Gesetzräthen und dem Staatsrathe folgenden Eid: **Ich betheure, daß ich mein Amt getreu und nach den Gesetzen ausüben werde.**

3. Sie geben keine Gelder als in Folge einer Verordnung, welche mit dem Petschafte beyder Gesetzräthe, des Staatsrathes und Finanzministers nebst den gewöhnlichen Unterschriften, versehen ist. Die Unterschrift dreyer Mitglieder des Staatsrathes wird erfodert. Diese Verordnungen behalten sie als Empfangscheine auf.

4. Sie liefern jeden Monat ein von ihnen insgesamt unterschriebenes Verzeichniß der dargegebenen und der empfangenen Summen sowohl den Gesetzräthen als dem Staatsrathe ein.

5. Die Vorsitzer und Geheimschreiber der beyden Räthe bewähren wechselsweise jeden Monat, nach den eingegangenen Schriften und Verzeichnissen, die Staatskaße in Beyseyn des Finanzministers und der Schatzmeister. Sie sind für die Verhehlungen der vorgefundenen Mißbräuche verantwortlich. Während eines Kriegs liegt diese Bewährung den Mitgliedern des besondern Ausschusses ob.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

1. Jeder deutsche Bürger ist, unter Strafe, als Vaterlandsverräther behandelt zu werden, vom vollbrachten sechzehenten Altersjahre an bis zum Anfang des sechzigsten, nach Maasgabe seiner Kräfte Krieger für das Vaterland, und schuldig, wenn Gefahr für das Vaterland ausgekündet wird, oder Kriegsübungen befohlen sind, auf dem angewiesenen Posten zu erscheinen und zu bleiben.

2. Die Bürger sind in vier Klassen eingetheilt; von sechszehen bis sechs und zwanzig; von sieben und zwanzig bis sieben und dreyßig; von acht und dreyßig bis acht und vierzig, und von neun und vierzig bis sechszig.

3. Der deutsche Freystaat hält eine seiner Größe eingemessene stehende Kriegsmacht, welche der Staat besoldet, und in welchen jeder deutsche Bürger vom vollbrachten sechszehnten Altersjahre an so lange dienen muß, bis er den gemeinen Reiter- oder Musketirdienst versteht. *) Wenigstens der zehnte Theil soll den Reiterdienst lernen.

4. Jeder Bezirk oder große Gemeinde bildet ein oder mehrere Bataillone, und diese haben ihre Erst-

*) Wenn die Jünglinge eher schon die Waffenübungen zu Hause gelernt haben, so wird den Gewerben kein Arm entzogen.

und Zweyte = Obriste, welche für die Vollziehung der § 1. 2. und 3. dieses Abschnittes, verantwortlich sind. Sie üben wenigstens viermal des Jahres die Bataillone, und befördern die Tauglichern zu den Unter = und Oberoffiziersstellen.

5. Die Unter = und Ober = Offiziere sind unter ihrer Verantwortlichkeit schuldig, ihre Kompagnien in den Waffen zu üben.

6. In jedem Kreise ernennt der Staatsrath einen Befehlshaber, welcher über die Vollziehung aller dieser §§ wacht, und die Nachlässigen ahndet, oder allenfalls militärisch abstrafen läßt.

7. Der Kriegsminister ordnet jedes Jahr in jedem Kreise wenigstens ein oder zwey Lager an, in welchen mehrere Bataillone zugleich geübt werden, wobey ein von ihm ernennter erfahrner Heerführer die gehörigen Prüfungen vornimmt, und ihm die gehörigen Berichte eingiebt.

8. Die Schüler und die zu Prüfenden in den Kreis = und Haupt = Schulen können, unter allerley Rücksichten Antheil an diesen Uebungen nehmen.

9. Die Oberheerführer und Heerführer leisten den Eid schriftlich oder mündlich dem Staatsrathe, die Obristen den Heerführern, die übrigen Offiziere und die Gemeinen den Obristen.

10. Der Eid ist folgender: Ich verspreche dem deutschen Freystaate, und den obersten Gewalten Treue, Verschwiegenheit, Gehorsam, Ergebenheit, Wachsamkeit, Thätigkeit und pünktliche Erfüllung aller meiner Pflichten nach allen meinen Kräften.

11. Der Oberheerführer kann und muß, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, auf dem Schlachtfelde jeden Pflichtvergessenen entfernen, oder verhaften lassen.

12. Der Feldstab ist für die Richtigkeit der Kriegsverrichtungen und für die Treue aller Heerführer, denen er Posten anvertraut, verantwortlich.

13. Die Gesetzräthe werden die Wählungs- und Ernennungsart der untern und obern Offizierssstellen bestimmen, und dabey das Wahlrecht, die Dienstjahre, und die Belohnung der Verdienste zum Grundsatze nehmen.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Von den auswärtigen Verhältnissen.

1. Der Staatsrath vertheilt die Kriegsmacht, wie er es dem Vaterlande für zuträglich hält, ergreift alle ihm überlassene Mittel zur Sicherheit des Vaterlandes; leitet die Verrichtungen der Heere im Falle eines Kriegs, erklärt den Krieg, macht Waffenstillstand, unterzeichnet den Frieden, und alle Arten von Bündnissen und Verträgen selbst mit geheimen Artikeln, welche aber den öffentlichen Artikeln nicht widersprechen, und keine Abreissung eines Theiles des Freystaates enthalten dürfen, und steht allein im amtlichen Geschäftewechsel mit dem Auslande.

2. Dieß alles muß den Gesetzräthen angezeigt werden, (selbst die geheimen Artikel, sobald es ohne Nachtheil des Freystaates geschehen kann, und sie in Erfüllung gegangen sind;) die Kriegserklärung kann ohne ein besonderes Gesetz nicht gemacht werden; die Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge sind erst dann gültig, wann die Gesetzräthe sie genehmiget haben. Alle diese Gegenstände müßen in geheimer Sitzung behandelt werden.

3. Die Fremden, sie mögen sich im deutschen Freystaate setzen oder nicht, können in demselben erben, handeln, wandeln und erwerben, wie jeder deutsche Bürger, unter dem Schutze und mit Beobachtung der Gesetze.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von den Schulen.

1. In den Gemeinden sind Gemeindeschulen, in den Kreisen Kreisschulen, und in den von den Gesetzräthen zu bestimmenden Plätzen Hauptschulen.

2. Eine Hauptschule samt mehreren Kreisschulen dieser Kreise bilden einen Lehrkreis.

3. Der Lehrer, der ein grösseres Verbrechen begehrt oder begünstiget, ist seiner Stelle verlustig, dem Laufe der Gerechtigkeit unbeschadet.

4. Die Schüler baben Zugang zu allen gelehrten Gesellschaften und öffentlichen Anstalten. Die Bürger werden ihnen soviel möglich den Zugang zu ihren besondern Anstalten erleichtern.

5. Die Schüler werden alle Jahre geprüft. Die Prüfer ziehen die Namen derjenigen, die sie zu prüfen haben, durch das Loos. Jeder kann solche Loose ziehen. Allein nur die gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfer entscheiden über die Preise.

A. Von den Gemeindeschulen.

6. In Jeder Gemeinde sind eine oder mehrere Schulen, wo die Schüler Lesen, Schreiben, die die Anfangsgründe der Rechenkunst, die bürgerliche Sittenlehre und die deutsche Verfassung lernen müssen.

7. Auf jeder Gemeindeschule wird jährlich eine Prüfung gehalten. Diejenigen unter den Schülern, welche sich vor andern, in allen erwähnten Gegenständen auszeichnen, werden zur Belohnung unentgeltlich in die Kreisschule aufgenommen; einer auf 100 bis 150, zween auf 300. Sie werden hier auf Kosten des Staats unterhalten, und mit allen Bedürfnissen zu ihren Fortschritten mit Hinsicht auf ihr häusliches Vermögen versehen. Wenn die Verdienste zweener Schüler gleich sind, so hat der ärmere den Vorzug; die übrigen bessern und fleißigern Schüler werden anders belohnt.

8. Diese Prüfungen werden durch den Bezirksaufseher, einen Kreislehrer, Bezirksgerichtsvorsitzer, die Gemeindebeamtete, zween Gemeindelehrer desselben Bezirks gehalten. Sie entscheiden durch das Stimmenmehr, welchen Schülern die Preise gehören.

9. Die Kinder der armen Bürgerklasse erhalten die Schulbücher einmal unentgeltlich; die beiden andern Klassen schaffen sie ihren Kindern selber an. Kein Kind darf die Schulen versäumen, die Gemeinden sind dafür verantwortlich.

10. Der Gemeindelehrer kann jede Stelle in der Gemeinde bekleiden, nur jene eines Gemeindeaufsehers nicht, auch kann er nicht zugleich Schullehrer seyn, und eine Bezirks- oder Kreisstelle versehen.

11. Die Gemeindelehrer werden aus der Kreiskasse nach einem von den Gesetzräthen für jeden Kreiszubestimmenden Fusse besoldet, doch kann die

Besoldung nicht geringer seyn, als der Werth von 120 Zentner Weizen.

12. Um Gemeindelehrer zu werden, muß man auf einer Kreisschule in der deutschen Sprache, in der Gesetzgebung und Forstwissenschaft, in der Feldmeßkunst, in der bürgerlichen Sittenlehre und in der vaterländischen Geschichte geprüft seyn; die Gemeindelehrer sind zugleich die Feldmesser und Waldförster der Gemeinde.

13. Bey Besetzung der erledigten Lehrerstellen wird die Kreisverwaltung, welche dieselbe zu besetzen hat, allein auf die Zeugnisse Rücksicht nehmen, welche jeder auf der Kreisschule geprüfte sowohl von seinen bey der Prüfung bewiesenen Kenntnissen, als von seiner fleißigen Erscheinung bey den jährlichen Prüfungen der Kreisschüler, und von seiner in seinen Fragen und Erklärungen bewiesenen Geschicklichkeit, vorzuweisen hat. Bey gleich guten Zeugnissen, hat derjenige, welcher der erste aus der Kreisschule getreten, und wenn auch hier kein Unterschied wäre, der ärmste oder älteste den Vorzug.

B. Von den Kreisschulen.

14. In jedem Kreise ist eine Kreisschule, auf welcher nebst der bürgerlichen Sitttenlehre mehrere lebende Sprachen gelehrt werden, und alles, was taugliche Krieger, Gesetzgeber, Verwalter, Richter, Kaufleute, Staatskundige, Polizeyverständige und einsichtsvolle Bürger bilden kann.

15. Der Staatsrath ernennt Kreislehrer für die Fächer, welche zufolge der Gesetze auf diesen

Schulen gelehrt werden, aus den auf den Kreis- oder Hauptschulen geprüften aud ausgezeichneten Bürgern, oder beruft zum Behufe der Künste und Wissenschaften fremde Lehrer. Der Lehrer der Forstlehre ist zugleich der Kreisforstmeister.

16. Jedes Jahr wird eine Prüfung gehalten, welche durch zween Lehrer von den vier nächstgelegenen Kreisschulen, einen Abgeordneten des Staatsrathes, den Kreisaufseher, zween Kreisverwalter, zween Kreisrichter, zween Ingenieurs, zween Offiziers, zween Zeichenmeister oder Maler, oder Bildhauer, und einen Drittheil der Gemeindeschullehrer des Kreises geschiehet. Die Schüler, welche sich in ihren oder mehrern Fächern vorzüglich ausgezeichnet haben, werden mit den nämlichen Bedingnissen in die Hauptschulen aufgenommen, wie die Gemeindeschüler auf die Kreisschulen. Diese Belohnung kann jedoch nur auf solche fallen, welche wenigstens drey Jahre auf der Kreisschule zugebracht, und bey allen ihren Kenntnissen nebst der deutschen Sprache noch zwo andere lebende zu sprechen und zu schreiben gelernet haben.

17. Derjenige, der diesen Preis erhält, bleibt drey Jahre auf der Hauptschule, die Gesetzräthe können diese Frist verlängern, wenn ein Schüler arm, oder Hoffnungsvoll ist.

18. Die übrigen verdientern Schüler erhalten ihren Fächern angemessene Geschenke.

19. Bey jeder Kreisschule ist ein öffentlicher Büchersaal, über welchen die Schüler des dritten Jahres abwechselnd die Aufsicht unter den Augen eines Lehrers haben.

20. Die Lehrer führen die Schüler nach Verhältniß in die Gerichts- und Verwaltungssäle, in die Gemeindeschulen, zu den öffentlichen und besondern Anstalten, um ihnen in ihren zerschiedenen Gegenständen ausübende Kenntnisse zu verschaffen.

21. Diejenigen, die sich träge zeigen, werden nach mehrern Warnungen entlassen.

22. Der Kreis besoldet alle vom Staatsrathe ernennte Kreislehrer. Die Besoldung steht dem Werthe nach nicht unter 120, nicht über 240 Zentner Weizen.

Von den Hauptschulen.

23. Auf den Hauptschulen wird in allen Künsten und schönen Wissenschaften, im Politischen, Sittlichen, Philosophischen, Oekonomischen, Militärischen, Mechanischen und Medizinischen Unterricht gegeben.

24. Der Staatsrath ernennt so viele Lehrer, als die Gesetzräthe bestimmen. Sie werden unter den auf den Kreis- oder Hauptschulen geprüften Bürgern ernennt; es können fremde Lehrer zum größern Behufe der Wissenschaften und Künste berufen werden.

25. Die Prüfungen geschehen jährlich einmal durch den Minister oder seinen Abgeordneten, den Kreisaufseher, zween Lehrer von den Kreisschulen des Lehrkreises. Auch ein achtel der Gemeindelehrer des Kreises, so wie diese lezten das in der Kreisverwaltung gezogene Loos blindlings bestimmt haben wird, prüfen dann mit, wenn neben der

Hauptschule keine Kreisschule in der Gemeinde errichtet ist.

26. Bey jeder Hauptschule ist ein öffentlicher Büchersaal, welcher abwechselnd die Lehrer zu Bibliothekaren hat.

27. Die Besoldung der Lehrer sind, die höchste der Werth von 340, die niedrigste von 200 Zentner Weitzen. Der Staat giebt sie.

28. Die übrige Polizey ist dieselbe, wie bey den Kreisschulen.

D. Von den Arzneyschulen.

29. Die Zergliederungs- Entbindungs- Wund- Thier- Arzney- und Apothekerkunst, so wie die medizinische Polizey, werden auf allen Kreisschulen unentgeltlich gelehrt.

30. Die zween besten Schüler oder Schülerinnen erhalten in jedem Fache Preise nach der jährlichen Prüfung, welche zween Hauptlehrer, vier Kreislehrer, ein Drittel der Aerzte und Wundärzte des Kreises, welche die Kreisverwaltung herauslooset, in Gegenwart des Kreisaufsehers vornehmen.

Die Preise bestehen in Geschenken, die den zerschiedenen Fächern angemessen sind.

31. Auf allen Hauptschulen werden alle Theile der Arzneykunst unentgeltlich gelehrt. Die Prüfungen geschehen jährlich durch ein Viertel der Aerzte und Wundärzte des Kreises, und durch einen Lehrer von jeder medizinischen Kreisschule des Lehrkreises. Die zween besten Schüler oder Schülerinnen erhalten die Preise, wie auf den Kreisschulen.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von den Volksfesten.

1. An dem Tage selbst, an welchem die neue Verfassung feyerlich von den Gesetzräthen angenommen wird, wird das Fest der Verfassung und des Freystaats gefeyert.

2. Den ersten November wird das Fest der Gesetze gefeyert.

3. Den Ruhetag, welcher auf den ersten December folgt, wird das Fest der Freyheit und Ordnung gefeiret.

4. Den ersten Ruhetag des 4ten Monats wird das Fest der republikanischen Tugend und Tapferkeit gefeiert. An diesem Tage wird jeder Jüngling, welcher vor jenem Tage das sechzehente Altersjahr vollendet hat, in die Kreiseliste eingetragen.

5. Den ersten Ruhetag des 7ten Monats wird das Fest der Jugend und des Alters gefeiert.

6. Den ersten Ruhetag nach geschehenen Schulprüfungen wird das Fest des Ackerbaues, der Wissenschaften, der Künste und Handwerker gefeiert.

7. Alle diese Feste werden in dem ganzen Freystaate gefeiert.

8. Die Ehe- Geburts- und Sterbefälle werden an dem Ruhetage in die öffentlichen Bücher eingetragen.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Vorläufige Artikel zur Einführung dieser Verfassung.

---

1. Wenn eine beträchtliche Gegend sich zur neuen Ordnung der Dinge bekennt, so ernennen jede drei Gemeinden, und nach Verhältniß der Umstände jede Gemeinde einen Gesetzgeber. Diese Gesetzgeber vereinigen sich in dem Hauptorte der Gegend, und wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuß, welcher unter der Billigung der Gesetzgeber die ausübende Gewalt versieht. Diese Verfassungsart dauert, bis einigermaßen eine allgemeine Gesetzgebung zu Stande kömmt.

2. Es ist nicht nothwendig, daß alle Wahlmänner das erstemal rechnen können.

3. Die Wahlmänner, welche in den ersten Urversammlungen gewählt worden, bleiben es nur auf ein Jahr.

4. Die Abwesenheit vor der Revolution hindert die Wahlfähigkeit nicht, wenn sie die Folge der Freyheitsliebe oder einer ungerechten oder despotischen Verfolgung war.

5. Der Geistliche, der nicht auf immer auf seinen Stand, und der sogenannte Adeliche, der nicht auf seinen vorgeblichen Adel verzicht gethan hat, und dabei als ein ungezweifelter Anhänger der neuen Verfassung bekannt ist, ist weder stimm=

noch wahlfähig. Wenn sie nach der gethanenen Verzicht und Theilnahme an den Wahlen, späterhin ein gegenseitiges Betragen äußern, so verlieren sie das Bürgerrecht auf immer: Sie können wegen eines starken Verdachts gegen ihren Bürgersinn von dem Staatsrathe aus allen Stellen, in die sie gewählt, oder ernannt worden, geworfen werden.

6. Sie müssen ferner sich mit dem Ackerbaue, einem Gewerbe oder den Wissenschaften und Künsten abgeben oder eine öffentliche Stelle bekleiden.

7. Die ehemaligen Beamteten, welche sich willkürliche Bedrückungen, oder schlechte Verwaltung haben zu Schulden kommen lassen, sind, so wie jeder andere, der der Einführung der neuen Verfassung durch Rath oder That entgegengearbeitet, oder sich als Feind der republikanischen Verfassungsform geäußert hat, so lange von allen öffentlichen Stellen ausgeschlossen, bis sie in Rücksicht ihrer aufrichtigen Sinnesänderung einzeln begnadigt worden.

8. Die erste Handlung der Gesetzräthe ist die öffentliche Verkündung, daß die alte Ordnung der Dinge abgeschafft, die neue eingeführt, und die stellvertretliche Volksregierung durch die Annahme der republikanischen Verfassung auf immer angenommen seye.

9. Das erstemal wählt ohne Vorschlag oder Loos der Erstrath drey Mitglieder in den Staatsrath, der Zweytrath die übrigen zwey. *)

*) Die tauglichen Männer alle sind dann vielleicht noch nicht bekannt genug, daß eine hinreichende Liste derselben vorgelegt werden könnte.

10. Die Zeit, welche von der Annahme der Verfassung an, bis zum 1sten Wintermonath verfließet, wird in Ansehung der Aemter und Stellen nicht gezählt, sondern ist nur als vorläufig anzusehen.

11. Die zwey ersten Jahre wird für die Gesetzgeber, und die vier ersten Jahre für den Staatsrath den ersten Herbstmonat das Austrittsloos gezogen, und die Liste im ganzen Freystaate bekannt gemacht. Vor jedem solchem Loose werden in dem Erstrathe acht Stimmsammler unmittelbar und ohne Zwischenzeit dnrch das Loos gewählt. Vier davon verfertigen die Looszetel, die vier übrigen ziehen diese Zetel.

12. Jedem Hausvater wird das erstemal auf Kosten jeder Gemeinde diese Verfassung unentgeldlich gegeben. Die Buchdrucker stehen für die Aechtheit und Fehlerlosigkeit der Abdrücke, und drucken darum ihren Namen nnd den Druckort bey.

13. Die Vortheile der neuen Verfassung gehen für die Gemeinden von dem Augenblicke an, da sie dieselbe angenommen haben.

14. Der Staatsrath ist befugt, zur Rettung des Vaterlandes, und zur schleunigen Gründung der republikanischen Verfassung und Ordnung alle Mittel zu ergreiffen, die nicht geradezu den Gesellschafts- und Menschenrechten widersprechen. Er muß sogleich alle Befehle ergehen lassen, welche der Verfassung und ihrem Geiste angemessen sind. Er muß alle Verfügungen der untergeordneten Stellen zernichten, in so ferne sie nicht nach

dem Geiste der Verfassung sind, oder nicht den Gang der neuen Ordnung der Dinge befördern. Er muß alle jene obrigkeitliche Personen absetzen, welche nicht im Geiste der neuen Ordnung der Dinge arbeiten oder zu arbeiten wissen, und ernennt andere an ihre Stellen. So oft die Hälfte jener obrigkeitlichen Personen, welche das Volk wählt, abgesetzt ist, so müßen die Wahlmänner, von welchen sie gewählt worden, auf ihre Kosten zur Nachwahl derselben zusammenberufen werden. Alle diese Maasregeln haben so lange statt, bis die Gesetzräthe, auf den wirklichen ruhigen Gang der neuen Ordnung begründet, erklären, daß dieser außerordentliche Zustand aufzuhören habe. Der Staatsrath ist schuldig, den Gesetzräthen von jeder solchen genommenen Maasregel aufs schleunigste Rechenschaft zu geben.

15. Der Staatsrath setzet sogleich die Zölle, Staatseinkünfte, Abgaben und Polizey auf einen der neuen Ordnung der Dinge angemessenen Fuß. Diese Verfügungen werden sogleich den Gesetzräthen angezeigt, unb bleiben in ihrer Kraft, bis sie durch neue Gesetze ersetzt werden.

16. Alle ungerechte und despotische Urtheile, welche vor der Einsetzung der neuen richterlichen Behörden gegeben worden, sind bis auf den Großvater des Klägers einschließlich, zurückgerechnet, an sich, und in allen ihren Folgen, zernichtet. Das Obergericht wird über alle Einwendungen gegen solche Urtheile absprechen. Diejenigen Fälle, welche theils wegen des laufenden oder zubefürch-

tenden Schadens, theils wegen der Armuth, und des Elendes der leidenden Partheyen, theils wegen der in die Augen fallenden Ungerechtigkeit die dringendsten sind, werden in der Untersuchung den Vorrang haben. Das Vermögen der beschuldigten Parthey, oder Partheyen bleibt bis nach Vollziehung des neuen Urtheiles im Beschlage.

17. Jeder tritt wieder in alle menschliche und gesellschaftliche Rechte ein, deren er, ohne es durch ein Verbrechen verdient zu haben, selbst durch die Gesetze beraubt worden.

18. Die ersten Jahre wird der Staatsrath dafür sorgen, daß sogleich überall Gemeinde- Kreis- und Hauptlehrer angestellt werden, deren Kenntnisse und Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge bewährt sind, und dies, bis genug Bürger auf den Schulen verfassungsmäßig geprüft worden.

19. Mit den ehemaligen Gemeinde- Herrschafts- und Kreisgränzen hören auch alle davon abhängende Lasten und Rechte auf.

20. Die Lehenlasten sind an sich selbst, und in allen ihren gegenwärtigen, künftigen oder rückständigen Wirkungen durch die Annahme der Verfassung abgeschafft. Der Staat unterstützet diejenigen, welche dadurch in Dürftigkeit gerathen, auf eine Weise, wodurch sie dem gemeinen Wesen nützlich werden. Nur im ersten Jahre des Freystaates noch, werden alle Jahresgefälle aller Art zum Vortheile des Staates eingeliefert, wem sie sonst auch mögen zugefallen seyn.

21. Jeder, der sich vor der Annahme der Verfassungsurkunde in einer Gemeinde niedergelassen hat, kann einen gleichen Antheil an dem Gemeindegute begehren, und er muß ihm unter der Aufsicht des Staats gegeben werden.

22. Der Staat wird dafür sorgen, daß jeder Bürger, der nicht sechs Morgen Feldes hat, dieselbe so viel möglich, von den dem Staate gehörigen, und nicht in Waldungen bestehenden, oder mit Gebäuden besetzten liegenden Gründen erhalte. Doch kann diese Zutheilung dann erst statt haben, wann die Gemeindegüter getheilt, und das Verzeichniß der Staatsgüter aufgenommeu worden. Die Handwerksleute können soviel erhalten, bis ihr Vermögen den Werth von 6 Morgen Feldes beträgt. Der Antheil derjenigen, welche schlechte Haushälter sind, wird sogleich unter Bevogtung gesetzt werden.

23. Die Fideikommisse vererben sich vom Augenblicke der Verfassungsannahme an, wie alle andre Erbschaften.

24. Die Gelder und Schuldscheine, welche in den obrigkeitlichen Kassen liegen, und nicht einzelnen Bürgern oder Gemeinden (als Gemeinden) eigenthümlich gehören, sind Staatseigenthum, und müßen unter Strafe der Landesverrätherey und unter Verantwortlichkeit der Kreisverwaltung und der Gemeinden dem Staate ohne Rückhalt eingeliefert werden.

25. Die Pfarrgüter sind Gemeindeeigenthum mit der Bestimmung für den öffentlichen Unterricht unter der Aufsicht des Staates.

26. Die Kloster- und andere geistliche Güter, die nicht Pfarrgüter sind, gehören dem Staate.

27. Die Armenstiftungen sind Staatsgut; sie behalten aber ihre wirkliche Einrichtung, bis andere zweckmäßigere Anstalten zur Vorsorgung der Armen getroffen worden.

28. Die zwey ersten Jahre werden alle Bürger vom sechszehenten vollen Altersjahre bis zum Anfang des neunzehenten zu den zubestimmenden Zeiten, bey dem stehenden Heere in den Waffen geübt werden. Sie werden diese Uebungen zu Hause nach den Vorschriften des Abschnittes 21 fortsetzen.

Deutschl
Republikanern

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf einer republ. Verfassungsurkunde, wie sie Deutschland taugen mö
chte

S.l. 1798

J.publ.g. 192
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559095-0
VD18 14448815-001